Die Bedeutung der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft und die steuerpolitischen Maßnahmen der Hitlerregierung zu ihrer Förderung

Abhandlung

zur

Erlangung der Würde eines Doktors

der wirtschaftlichen Staatswissenschaften

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

Hans Hoch

aus Neumünster

Bonn 1938

Verlag Gebr. Scheur (Bonner Universitäts-Buchdruckerei)

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. W. Vleugels und Dr. A. Spiethoff.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter

und dem Andenken meines Vaters

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546422_0073

Gliederung.

I. Die Bedeutung der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft im Lichte organischer Staats- und Wirtschaftsauffassung 7

1. Organisches Denken in Staat und Wirtschaft . . . 7

2. Private Unternehmung und Finanzwirtschaft im Rahmen der organischen Wirtschaft 9

3. Die Funktionen des Unternehmers im Wirtschaftsorganismus und seine Bedeutung als Persönlichkeit und als Träger der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft 12

II. Die Bedeutung der Unternehmerpersönlichkeit in der Zeit des Kapitalismus 17

1. Wesen und Entstehung des Kapitalismus 17

2. Das Verhältnis von Staat und Wirtschaft 22

3. Wesen und Wandel der kapitalistischen Unternehmung 24

4. Unternehmer und Persönlichkeit im Kapitalismus . . 26

III. Persönlichkeit und persönliche Verantwortung in der nationalsozialistischen Wirtschaft 34

1. Die nationalsozialistische Weltanschauung in Staat und Wirtschaft 34

2. Die nationalsozialistische Wirtschaftsverfassung . . 43

a) Der geplante ständische Aufbau 43

b) Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit . . 45

c) Die nationalsozialistische Wirtschaftsverfassung im Rahmen der Spiethoff'schen Stillehre 51

3. Zusammenfassung des Ergebnisses im Hinblick auf die Bedeutung der Persönlichkeit in der nationalsozialistischen Wirtschaft 53

IV. Die steuerpolitischen Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung zur Förderung der Persönlichkeit in der Wirtschaft 57

1. Die Grundsätze der nationalsozialistischen Finanzpolitik. Uebersicht über die steuerpolitischen Maßnahmen 57

2. Die Förderung der Persönlichkeit durch die nationalsozialistische Steuerpolitik 61

a) Die Wertung der Kapital- und Personalgesellschaft in der Zeit vor und nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus 61

b) Das Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften (Steuerumwandlungsgesetz) 65

aa) Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften als Motive für Steuererleichterungen 65

bb) Die Steuererleichterungen im einzelnen . . 66

cc) Zusammenfassung 79

c) Persönlichkeitsförderung durch das Vermögensteuergesetz 80

d) Weitere Möglichkeiten der Persönlichkeitsförderung durch die nationalsozialistische Steuerpolitik 82

Schluß 84

Schrifttum 86

I. Die Bedeutung der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft im Lichte organischer Staats- und Wirtschaftsauffassung.

1. Organisches Denken in Staat und Wirtschaft.

Unerläßlich für das volle Verständnis der folgenden Ausführungen ist es, die Basis zu zeigen, auf der wir stehen und aufbauen. Wenn wir die organische Staats- und Wirtschaftsauffassung in den Mittelpunkt der Darlegungen dieses Abschnitts stellen, so sind wir uns der Erkenntnis klar bewußt, daß wir damit ein Ideal, einen Idealzustand schildern, der zu erstreben ist, aber noch nicht verwirklicht zu sein braucht. Wir wollen uns indes keineswegs mit dem abstrakt-isolierenden, wirklichkeitsfremden Vorgehen, z. B. der Manchesterleute, identifizieren; denn wir stellen nicht die heuristische Konstruktion eines unwirklichen „homo oeconomicus" als apriorische Prämisse unserer Deduktionen in den Vordergrund, sondern unser Erkenntnisgegenstand ist die geeinte Volksgemeinschaft; keine heuristische Konstruktion, sondern blutvolle Wirklichkeit.

War nach individualistischer Anschauung der Staat nichts anderes als eine Summe von in sich existenten Eigenleben, von denen jedes ein vom anderen unabhängiges Einzelleben führte, und war der Staat für sie nur eine Einrichtung, der sie freiwillig gewisse Schutzfunktionen nach vertraglicher Vereinbarung delegiert hatten, so ergibt sich nach organischem Denken ein völlig anderes Bild vom Wesen des Staates.

Wohl die beste Vorstellung vom organischen Staat gewinnt man durch einen Vergleich des Staates mit dem physischen Organismus. Weder der Leib noch seine Glieder sind Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck der Erhaltung des Lebens. Zwischen

dem Körper als ganzem und seinen inneren und äußeren Organen besteht ein Abhängigkeitsverhältnis. Die Organe sind nichts ohne den Körper und der Körper ist nichts ohne seine Organe. Ueber allem aber steht als Leiter und Ordner die Seele. Jedes Organ hat seine genau festgelegte Funktion zu erfüllen, kann dies aber nur aus der Einheit von Körper und Seele heraus. Andererseits kann der Körper nicht alle ihm gestellten Aufgaben erfüllen, wenn eines seiner Organe durch äußere Einwirkung schlecht oder garnicht arbeitet.

Wenn natürlich auch jeder Vergleich mehr oder weniger hinkt, so gibt er uns doch einen guten Einblick in Art, Wesen und Funktionieren des staatlichen Organismus.

Die Individuen stehen nicht mehr isoliert und unabhängig voneinander; sie sind vielmehr nach organischer Auffassung in der Volksgemeinschaft zusammengeschlossen und ohne sie nicht lebensfähig, mit ihr auf Gedeih und Verderb verbunden, und deshalb besteht für sie die sittliche Pflicht, ihre Kräfte in den Dienst des Volksganzen zu stellen und ihre Tätigkeit nach den Belangen der Volksgemeinschaft auszurichten. Aber wie der menschliche Organismus z. B. seiner Glieder und Organe bedarf, um leben zu können, so ist auch die Volksgemeinschaft auf die ihr eingegliederten Einzelwesen angewiesen, wenn sie ihre wichtigste Aufgabe erfüllen will, die größtmögliche Summe an Gesamtwohlfahrt zu realisieren. Die einzelnen sind nichts ohne das Ganze, das Ganze nichts ohne seine Individuen. Leiter und Ordner dieses Geschehens ist die Staatsgewalt, die aus dem Verhältnis von Gemeinschaft und Individuen organisch herauswächst.

Daß das Wohl der Allgemeinheit dem Wohl des Einzelnen vorgehen muß, ist aus dem bisher Gesagten ohne weiteres verständlich; denn nur, wenn die Förderung der Belange der Allgemeinheit im Mittelpunkt der Staatstätigkeit steht, wird im Endergebnis auch der Einzelne ein Höchstmaß an Bedürfnisbefriedigung erzielen, wenn es auch im Einzelfall manchmal nicht nur so scheinen mag, als ob das Individuum der Volksgemeinschaft große Opfer bringe, ohne für seine Person eine zunächst sichtbare Gegenleistung zu erlangen. Nur in der Gemeinschaft mit anderen Individuen kann der Einzelne seine Kräfte spielen und wirksam werden las-

sen, und deshalb müssen die Belange der Gemeinschaft immer das Primäre sein, und individuelle Sonderwünsche dürfen nur befriedigt werden, wenn das Gemeinwohl dies tunlich erscheinen läßt.

Welche Bedeutung kommt nun der Wirtschaft im Rahmen dieser organischen Staatsauffassung zu?

Wie der Staat im organischen Sinne nicht Selbstzweck ist, sondern Mittel zum Zweck der Förderung der Volkswohlfahrt, so hat natürlich auch die Wirtschaft sich dieser grundsätzlichen Forderung zu beugen. Als Glied des großen Ganzen sind ihr im Dienst an dieser Ganzheit bestimmte Aufgaben übertragen, die sie zum Wohl der Allgemeinheit durchzuführen hat. Man sieht, daß hier ein grundlegender Unterschied besteht gegenüber dem rein erwerbswirtschaftlich orientierten Wirtschaftsbegriff individualistischer Prägung. Darüber nun im folgenden nähere Einzelheiten.

2. Private Unternehmung und Finanzwirtschaft im Rahmen der organischen Wirtschaft.

Wenn wir von „Wirtschaft" sprechen, so meinen wir damit die innerhalb eines geschlossenen Gesellschaftskreises planvoll und nach dem wirtschaftlichen Grundsatz erfolgende Bedarfsdeckung, wobei das „planvoll" auf die Eingliederung des Vorgangs der Bedarfsdeckung in das organische Ganze hinweist und damit in den Rahmen gespannt ist, den die Belange der Allgemeinheit bilden.

Die Befriedigung des Bedarfs der Individuen erfolgt in der modernen Wirtschaft ganz überwiegend durch Unternehmungen privater Art, während daneben die Wirtschaft des Staates, die Finanzwirtschaft, der Befriedigung öffentlicher Zwecke dient; d. h. ihre Tätigkeit kommt den Einzelnen größtenteils nicht unmittelbar, sondern mittelbar zugute; denn die zu erfüllenden Zwecke resultieren ja aus dem Streben, die Belange der Allgemeinheit zu fördern.

Eine eigenartige Stellung nehmen die öffentlichen Unternehmungen ein. Als Teil der Finanzwirtschaft dienen ihre Einkünfte zwar der Erfüllung öffentlicher Zwecke; durch den Umstand jedoch, daß der Staat wie ein privater Unternehmer mit Erzeugnissen und Leistungen auf dem Markt erscheint, wirkt sich die Tätigkeit

der öffentlichen Unternehmen auch unmittelbar auf die Bedarfsdeckung der Individuen aus. Diese Einnahmen aus öffentlichen Unternehmungen nun, die sogen. Erwerbseinkünfte, reichen im fortschreitenden Lauf der wirtschaftlichen Entwicklung immer weniger aus, um der Finanzwirtschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Deshalb bleibt der Finanzwirtschaft nichts anderes übrig, als den Ausgleich hierfür durch Belastung der Individuen und der privaten Unternehmen herbeizuführen, um durch diesen durch die Förderung des Gemeinwohls motivierten Mittelentzug die öffentlichen Zwecke erfüllen zu können.

Neben den einzelnen Volksgenossen sind es also vor allem die Privatunternehmungen, die im Mittelpunkt der aufs Volksganze ausgerichteten Tätigkeit des Staates stehen, während die öffentlichen Unternehmen im Verhältnis dazu von durchaus untergeordneter Bedeutung sind.

Auch für die Behandlung des Themas dieser Arbeit stehen die Privatunternehmungen im Vordergrund des Interesses, und wenn im folgenden von „Wirtschaft" und „privater Wirtschaft" die Rede ist, so sind immer, wenn nichts ausdrücklich vermerkt, die privaten Unternehmen gemeint.

Aber auch die Finanzwirtschaft als Befriedigungsquelle öffentlichen Bedarfs in Verfolg der Gemeinwohlförderung dürfen wir nicht aus dem Blickfeld verlieren; denn die wechselseitigen Beziehungen zwischen Privatwirtschaft und Finanzwirtschaft zwingen dazu. Nach organischer Auffassung ist die Steuerzahlung eine sittliche Pflicht und die Steuer damit als ethische Kategorie begründet; auch die Unternehmung ist als Glied des Organismus verpflichtet, zu den Ausgaben für öffentliche Zwecke, die der Förderung des Volksganzen dienen, nach Kräften beizutragen. Andererseits kann die Unternehmung ohne ihre Eingliederung in den Organismus der Volksgemeinschaft nicht bestehen und bedarf deshalb unbedingt der sich aus den Auswirkungen der Befriedigung öffentlicher Zwecke durch die Finanzwirtschaft ergebenden Zustände. (Man denke nur in diesem Zusammenhang an die Bedeutung von Rechtsschutz und Sicherheit, z. B. für die Unternehmung.)

Sehr wichtig ist nun auch die Art und Weise, wie die Finanzwirtschaft in der Beschaffung der Deckungsmittel für ihre Ausgaben vorgehen muß, will sie ein organisches Glied des Ganzen sein. Die Aufbringung von Mitteln zur Befriedigung öffentlicher Zwecke muß immer nach dem sogen. Nutzenprinzip erfolgen. Der durch die Verwendung der der privaten Sphäre entzogenen Mittel für einen öffentlichen Zweck entstehende Nutzenzuwachs für die Volksgemeinschaft muß immer größer sein als der durch den Mittelentzug naturnotwendig entstehende Nutzentgang in der Privatwirtschaft, der ja nicht immer nur einen Verzicht auf Befriedigung individueller Bedürfnisse zu bedeuten braucht, sondern auch letzten Endes eine Schmälerung der Volkswohlfahrt. Der wichtigere öffentliche Zweck muß in der Befriedigung immer dem weniger wichtigen individuellen Zweck vorgehen. Nur eine solche Auffassung ist organischem Denken adäquat.

Welche Aufgabe hat nun die Unternehmung in ihrer eben skizzierten Stellung im Organismus der Volksgemeinschaft zu erfüllen?

Ihr liegt ob die Bereitstellung von Gütern und Leistungen nach dem wirtschaftlichen Grundsatz; d. h. da die Güter in einer Volkswirtschaft im Verhältnis zum Bedarf nur in einem beschränkten Ausmaß vorhanden sind, einer Mehrerzeugung an einer Stelle der Volkswirtschaft also immer eine Mindererzeugung an einer anderen Stelle entsprechen muß, muß die Unternehmung in ihrer Tätigkeit im Interesse der Förderung der Volkswohlfahrt ebenfalls nach dem wohl verstandenen Nutzenprinzip vorgehen, d. h. sich an der volkswirtschaftlich besten Bedarfsversorgung orientieren (s. o.), und sowohl einen zu erstrebenden Erfolg mit einem möglichst geringen Aufwand zu erreichen suchen, als auch jede produktive Bereitstellung von Gütern und Leistungen auf ihre Wichtigkeit für die Belange der Allgemeinheit prüfen.

Die Befriedigung aller Bedarfe muß im Verhältnis stehen zur Gemeinschaftsbedeutung der Leistungen aller Einzelnen und aller Verbände mit Einschluß der öffentlichen Körperschaften. Dies ist das oberste Prinzip alles volkswirtschaftlichen Handelns. Auch die Unternehmung muß ihre Tätigkeit im Dienst der Bedarfsdeckung in diesen Rahmen einspannen. Unter Gemeinschaftsbedeutung verstehen wir hierbei die nach bestimmten ethisch-politischen

Gesichtspunkten erfolgende Beurteilung des Lebenswertes der Leistungen für die Volkswirtschaft. Technisch gesehen führt die Unternehmung ihre Tätigkeit aus in ihrem Betrieb. Er ist mithin die technische Einheit der Güter- und Leistungserstellung. Auch der Betrieb muß nach dem wirtschaftlichen Grundsatz organisiert sein und arbeiten.

Die Unternehmung versorgt ihren Betrieb mit den nötigen Betriebsmitteln (Arbeit, erzeugte Erzeugungsmittel und Bodenleistungen), und sorgt für den Absatz der Produkte. Sie sucht also die Betriebsdaten möglichst günstig mit den Daten verschiedener Märkte zu kombinieren.

Der Anreiz für die Unternehmung, so tätig zu sein, liegt in der Möglichkeit, Gewinne zu erzielen. Zu beachten ist, daß vom organischen Standpunkt aus (Gemeinwohl geht vor Sonderwohl) das Streben nach Gewinnen nicht schrankenlos sein darf, sondern sich immer in dem Rahmen bewegen muß, den die Belange der Allgemeinheit ihm ziehen.

3. Die Funktionen des Unternehmers im Wirtschaftsorganismus und seine Bedeutung als Persönlichkeit und als Träger der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft.

Führer und Lenker der Unternehmung ist der Unternehmer, und seine Bedeutung für die Privatwirtschaft ist mithin sehr groß. Uns interessiert hier in erster Linie, welche Aufgaben dem Unternehmer im großen Rahmen des volkswirtschaftlichen Geschehens gestellt sind, wie er m. a. W. im Sinne einer Förderung des Wohls der Volksgemeinschaft tätig sein muß. Ferner wird es unsere Aufgabe sein, der Bedeutung des „organischen Unternehmers" als Persönlichkeit nachzugehen und festzustellen, inwieweit in der organischen Wirtschaft und damit in der Volksgemeinschaft die persönliche Verantwortung eine Rolle spielt.

Die „eigentlich volkswirtschaftliche Funktion" des Unternehmers besteht in „der Sicherung der bestmöglichen Bedarfsversorgung" [1].

[1] W. Vleugels: Die Volkswirtschaftslehre als politische Oekonomik. S. 45.

Der Unternehmer ist der soziale Führer seines Betriebs; er ist ferner der Träger der Gewinne und Verluste und er ist schließlich der „Neuerer", wie A. Spiethoff sagt, oder der „Durchsetzer neuer Kombinationen" nach J. Schumpeter. Für die richtige Erfüllung seiner volkswirtschaftlichen Sendung im organischen Sinne ist es notwendig, daß der Unternehmer die drei letztgenannten Funktionen in sich verwirklicht; denn „Sicherung der bestmöglichen Bedarfsversorgung" bedeutet restloses Durchdrungensein von den Forderungen, die die organische Wirtschaft aufstellt.

Als „sozialer Betriebsführer" erwachsen dem Unternehmer ausgesprochen ethische und erzieherische Aufgaben. Belegschaft und Unternehmer müssen eine Gemeinschaft bilden, die sich ihres Dienstes am Wohl des Ganzen stets bewußt ist. So dringt die organische Wirtschaftsauffassung bis zu den im Betrieb arbeitenden Menschen, deren „princeps inter pares" der Unternehmer ist. Mit der bewußten Förderung der gegenseitigen menschlichen Beziehungen tritt eine neue Größe in den Mittelpunkt des betrieblichen Lebens. Der Unternehmer muß Vorbild sein für seine Mitarbeiter und Betreuer ihres sozialen Wohlergehens.

Als „Träger der Gewinne und Verluste" gebührt dem Unternehmer auch nach organischer Anschauung ein besonderer Anteil am erzielten Betriebserfolg, soweit dieses Gewinnstreben die Belange des Volksganzen nicht schädigt. Der Eigennutz des Einzelnen wird in dieser Beschränkung dem organischen Denken durchaus gerecht.

„Neuerer", „Durchsetzer neuer Kombinationen" schließlich muß der Unternehmer sein. Wirtschaftlicher Erfinder in dem Sinne, daß er auf sinnvolle Einordnung seines Produktionsapparates in das Wirtschaftsganze hinwirkt; daß er alle seine Pläne abstellt auf die Förderung des allgemeinen Wohls und sein Tun und Handeln nicht ausschließlich auf sein Erwerbsstreben ausrichtet. Er muß Eroberer neuer Märkte und Entdecker neuer Verbindungen von Arbeits- und Bodenleistungen sein.

Ist der Unternehmer so „organischer Unternehmer" durch und durch, dann wird er auch für die Erfüllung seiner volkswirtschaftlichen Funktion den organisch-richtigen Weg einschlagen. „Er darf

den Weisungen der Nachfrage nicht blind folgen . . . So wenig sein Erwerbs- und Gewinnstreben an sich zu entbehren ist, verwerflich wird es, wenn er Dinge anbietet, deren Widrigkeit gegen zutage liegende Gemeinschaftsideale verstößt . . . Das Erwerbs- und Gewinnstreben des Unternehmers hat also seine Rolle keineswegs ausgespielt, aber es muß gebremst und bewußt in den Dienst der volkswirtschaftlich bestmöglichen Bedarfsversorgung gestellt werden, schon durch den Unternehmer selbst, der aber seinerseits zu stark im Wirtschaftsspiele des Marktes steht, um der Hilfe des allein darüberstehenden Staates entbehren zu können."[2]

Es ist ganz klar, daß alle diese Funktionen nur von Unternehmern erfüllt werden können, die Persönlichkeiten sind, deren starker Charakter, kühner Wagemut und unbeugsamer Wille auch an nicht ausbleibenden Mißerfolgen nicht zerbricht, die immer bereit sind, die persönliche Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Hier tauchen nun zum ersten Mal die beiden Begriffe auf, die wesentlicher Inhalt des Themas dieser Arbeit sind: Persönlichkeit und persönliche Verantwortung.

Was ist unter „Persönlichkeit" und unter „persönlicher Verantwortung" zu verstehen und was bedeuten beide Begriffe für das Wirtschaftsleben?

„Höchstes Glück der Menschenkinder ist doch die Persönlichkeit", sagt Goethe. In diesem Sinne gebraucht, versteht man unter Persönlichkeit jedes vernunftbegabte Wesen, das seiner individuellen Veranlagung entsprechend, seine Eigenart pflegt und verteidigt. Person bezeichnet dann das konkret, was Persönlichkeit abstrakt ausdrückt, nämlich den Träger dessen, was man Persönlichkeit nennt und auch mit Individualität bezeichnen könnte.

Für unser Thema hat jedoch der Begriff der „Persönlichkeit" zweifellos einen etwas anderen Inhalt. Ein Mensch ist für uns eine Persönlichkeit, wenn er eine ethisch gefestigte Charakteranlage besitzt, die ihn befähigt, seinen Mitmenschen gegenüber eine Haltung einzunehmen, deren Ausdruck durch das Gemeinschaftsgefühl geformt wird; d. h. die Persönlichkeit wird sich immer der sitt-

[2] W. Vleugels: Die Volkswirtschaftslehre als politische Oekonomik. S. 45/46.

lichen Verpflichtung bewußt bleiben, die ihr als Glied eines Organismus auferlegt ist. Hat sie aber einmal von dieser Basis aus eine Ueberzeugung gewonnen, so wird sie den dieser Ueberzeugung entsprechenden Weg unbeirrt einschlagen und zu Ende gehen. Man sieht, daß Persönlichkeit in diesem Sinne und Charakter nahe verwandte Begriffe sind. Eine Persönlichkeit hebt sich aus der großen Masse der Individuen hervor; zur führenden Persönlichkeit wird sie, wenn sie durch vorhandenes Organisationstalent, schöpferischen Gestaltungsdrang und kluge Menschenkenntnis noch eine gewisse Steigerung ihrer sozialen Bedeutung erfährt.

So wird die Persönlichkeit zum schöpferischen Träger der Entwicklung. Sie ist der Gegenpol zum Massenmenschen, dessen statischer Charakter dem dynamischen der Persönlichkeit gegenübersteht. Hieraus ergibt sich zwanglos die Erkenntnis der gesellschaftlichen Funktionen der Persönlichkeit und des Massenmenschen, die sie im Organismus der Volksgemeinschaft zu erfüllen haben. So ist das Herrschen oder Führen die Funktion der Persönlichkeit; das Gehorchen oder aber die innere Nachfolge die Funktion der Masse.

Daß eine derart umrissene Persönlichkeit verantwortungsbewußt ist, die ihr übertragene Verantwortung bis zur letzten Konsequenz tragen wird, geht aus der Begriffsbestimmung hervor. Eine Persönlichkeit wird auch immer zu persönlicher Verantwortung bereit sein; denn sonst würde eben etwas Wesentliches an der Vollständigkeit des Persönlichkeitsbegriffs fehlen.

Wie die Persönlichkeit für die Förderung des geistigen und kulturellen Geschehens eines Volkes ihre Daseinsberechtigung hat, so bietet auch die Wirtschaft der Persönlichkeit ein reiches Feld zur Betätigung. Die Wirtschaft braucht die Persönlichkeit, und ihr Träger in der Wirtschaft ist vor allem der Unternehmer, wenn es auch wünschenswert ist, daß in den Reihen der gehorchenden Organe die Persönlichkeit sich durchsetzt. Sie alle in ihrer Bedeutung für die Wirtschaft zu berücksichtigen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Unsere Aufgabe besteht darin, die Bedeutung der Unternehmer-„Persönlichkeit" zu untersuchen.

Wirtschaften ist Arbeiten und Wählen im Dienst der Bedürfnisbefriedigung. Mit den gegebenen Mitteln einen immer größeren

Erfolg zu erzielen, die Bedarfsdeckung immer vollendeter zu gestalten, höchste Leistungen im Rahmen der Ziele der Volksgemeinschaft zu erzielen, dazu bedarf es des weitgehenden Einsatzes der Persönlichkeit.

Daß auch eine nach dem organischen Ideal ausgerichtete Wirtschaft den Unternehmer als Persönlichkeit braucht, ist leicht einzusehen; denn wer eignete sich besser dazu, eine Idee zu verwirklichen, deren Durchsetzung sittliche Kraft und schärfste Disziplin erfordert, wenn nicht die Persönlichkeit?

II. Die Bedeutung der Unternehmerpersönlichkeit in der Zeit des Kapitalismus.

1. Wesen und Entstehung des Kapitalismus.

Wenn wir zur Erfassung der wirtschaftlichen „Seite" in der komplexen soziologischen Gesamterscheinung des Kapitalismus kommen wollen, dürfen wir nicht von einem reinen ökonomischen Kapitalbegriff (Kapital gleich Vorrat an erzeugten Erzeugungsmitteln) ausgehen, der uns den Weg zu einem sozialen Phänomen nicht unmittelbar eröffnen kann. Wir müssen vielmehr den Begriff des Kapitals als eine durchaus sozialwirtschaftliche Kategorie erfassen.

Wenn schon ins Demagogische verzerrt, so hat selbst Marx diese Tatsache klar erkannt und in seiner demagogischen Weise für sein System ausgewertet, indem er das Kapital definierte als ein durch Sachen vermitteltes gesellschaftliches Verhältnis zwischen Personen.

Unverkennbar steuert diese Definition sofort los auf die von Marx gewollte politische Auswertbarkeit des Kapitalbegriffes im Sinne seiner Klassenkampfpropaganda, nämlich auf das Verhältnis der Ausbeutung.

Fraglos kann eine Definition des Kapitals als eines bloßen sozialen Beziehungsverhältnisses wiederum nicht befriedigen, solange nicht gesagt wird, worin dieses Verhältnis materiell begründet sei.

Eine auch diesem Anspruch gerecht werdende Kapitaldefinition finden wir bei J. Schumpeter. Er sagt: „Das Kapital ist nichts anderes als der Hebel, der den Unternehmer in den Stand setzen soll, die konkreten Güter, die er braucht, seiner Herrschaft zu unterwerfen, nichts andres als ein Mittel, über Güter zu neuen Zwecken zu verfügen, oder als ein Mittel, der Produktion ihre neue Richtung zu diktieren." [3]

[3] J. Schumpeter: Theorie der wirtsch. Entwicklung. S. 165.

Dieser Begriff des Kapitals gestattet uns, das Kapital als eine soziale Kategorie zu begreifen, und zwar als das Mittel, das dem Unternehmer Verfügungsmacht verleiht, menschliche Arbeit und sachliche Erzeugungsmittel seiner Initiative zu unterwerfen.

Von der klaren Erkenntnis dieses Sachverhaltes mußte Marx mit innerer Notwendigkeit abgelenkt werden, weil sein politischer Wille seine Aufmerksamkeit auf die für seine Klassenkampfpropaganda zentral bedeutsame demagogische Behauptung der allgemeinen Ausbeutung fixierte. [4]

Der hier entwickelte Kapitalbegriff ist weit entfernt davon, die absurde Vorstellung einer mit Notwendigkeit allgemein erforderlichen Ausbeutung behaupten zu wollen.

Dagegen eröffnet uns dieser Begriff zwanglos die Möglichkeit, die Beziehungen zwischen dem Wesen des Kapitals und dem Sinn des Wortes „Kapitalismus" im praktischen Sprachgebrauch aufzudecken. Als Kapitalismus erscheint danach eine Organisationsform der Wirtschaft, in der der Wirtschaftsprozeß entscheidend bestimmt wird von der freien Unternehmerinitiative.

Noch tiefer dringen wir in das Wesen des Kapitalismus ein, wenn wir ihn als Wirtschaftsstil im Sinne A. Spiethoffs auffassen.

In der Spiethoffschen Terminologie zur Stillehre ist der Wirtschaftsstil eine arteigene Gestaltung des Wirtschaftslebens, und die Summe der Stile soll die geschichtliche Vielheit in ihrer grundsätzlichen Verschiedenheit ausschöpfen. Die Stile wollen keine geschichtliche Entwicklung darstellen, sondern Zustände schildern. Spiethoff gibt ein Gerippe von 16 Merkmalen, die verschiedenartige Gestaltungsmöglichkeiten haben und so zur kurzen Bestimmung verschiedener Wirtschaftsstile dienen. Durch eine planmäßige Beschreibung an Hand der Merkmale entsteht dann ein Bild eines arteigenen Wirtschaftszustandes. So läßt sich auch das Wesen des Kapitalismus in einer bestimmten Gestaltung des Merkmalschemas einfangen.

Spiethoff teilt die 16 Merkmale in 5 Obergruppen ein: in den Wirtschaftsgeist, die natürlich-technischen Grundlagen des Wirt-

[4] Die Anregungen zu diesen Ausführungen verdanken wir den Vorlesungen von Prof. Dr. W. Vleugels.

schaftslebens, die Gesellschaftsverfassung, die Wirtschaftsverfassung und den Wirtschaftslauf. Die erste Gruppe umfaßt die Merkmale: sittliche Zweckeinstellung, seelische Antriebe und geistige Einstellung. In der zweiten Gruppe sind zusammengefaßt die Bevölkerungsdichte, die Bevölkerungsbewegung, die arbeitsteilige Grundlage der Technik, das Verhältnis von geistiger zur Handarbeit und die Durchführung der Technik. Inhalt der Gesellschaftsverfassung sind die Merkmale: Größe des wirtschaftlichen Gesellschaftskreises, das gesellschaftliche Verbundensein und die gesellschaftliche Arbeitsteilung und Zusammensetzung. Die Wirtschaftsverfassung, die ursächlich bedingt ist durch den Wirtschaftsgeist, umfaßt die Eigentumsverfassung, die Erzeugungsverfassung, die Verteilungsverfassung und die Arbeitsverfassung. Das letzte Merkmal schließlich ist der Wirtschaftslauf, das einzige kennzeichnende Merkmal des Schemas, während die übrigen 15 alle ursächlicher Natur sind.

Der kapitalistische Stil zeigt folgende Merkmalgestaltung:

Die sittliche Zweckeinstellung ist individualistisch. Im Vordergrund stehen die Belange des Einzelnen und nicht die der Gemeinschaft. Die seelischen Antriebe zum wirtschaftlichen Handeln sind Persönlichkeitsdrang, Machtstreben und stärkste Verfolgung des Eigennutzes. Vorherrschend ist der Grundsatz des Erwerbs. Die geistige Einstellung ist vernunftgemäß, rationalistisch.

Die Bevölkerungsdichte ist sehr groß und steigert sich bis zu Zusammenballungen von vielen Millionen Menschen. Die Bevölkerungsbewegung ist sehr heftig. In der Binnenwanderung herrscht vor die Abwanderung vom Land in die Stadt und die Industriezentren. Aber auch die Wanderung von Land zu Land nimmt ausgedehnte Formen an. In der Technik setzt sich die arbeitsteilige Grundlage durch und es entsteht die Trennung der geistigen, organisierenden und planenden Arbeit von der ausführenden körperlichen Tätigkeit. In der Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Technik in steigendem Maße der organischen Stoffe. Die Maschine erobert sich eine hervorragende Stellung.

Der gesellschaftliche Kreis der miteinander Wirtschaftenden ist sehr groß. Das gesellschaftliche Verbundensein, der Kitt, der die Wirtschaftenden zusammenhält, beruht auf vertraglichen Verein-

barungen. Die gesellschaftliche Arbeitsteilung und Zusammensetzung zeigt sich darin, daß immer neue Unselbständige geschaffen werden. Es entsteht die Masse der Industriearbeiterschaft.

Die Eigentumsverfassung im Kapitalismus beruht auf dem freien Sondereigentum an allen Gütern. Die Erzeugung erfolgt für den Markt in freien Sonderwirtschaften. In der Verteilungsverfassung richtet man sich nach dem freien, besonderen Entgelt. In der Arbeitsverfassung ist vorherrschend der freie Vertrag.

Bedeutsam für das Wesen des Kapitalismus schließlich ist die Gestaltung des Wirtschaftslaufs. Es ergibt sich eine arteigene Wellenbewegung, ein Auf und Ab von Aufschwung und Stockung im Kreislauf der wirtschaftlichen Wechsellagen. „Die Wechsellagen Aufschwung und Stockung sind die Entwicklungsformen der hochkapitalistischen Wirtschaft, unter deren gegensätzlichen Antrieben die Entfaltung des Hochkapitalismus sich vollzieht." [5]

Es ist klar, daß ein Wirtschaftszustand, wie wir ihn hier zu schildern versuchten, um zum Wesen des Kapitalismus vorzudringen, nicht mit einem Male da ist, sondern sich allmählich bis zu einem gewissen Höhepunkt entwickelt, wo alle typischen Erscheinungen voll und in reinster Form ausgeprägt sind, um schließlich ebenso unmerklich in ein neues Stadium überzugehen und einen neuen Zustand vorzubereiten.

Wir haben festgestellt, worin die Wesenseigentümlichkeiten des vollentwickelten Kapitalismus bestehen; wir wollen aber unsere Untersuchung über die Bedeutung der Persönlichkeit nicht so stark beschränken, sondern auch auf die Frühform, wie auf die Spätform des Hochkapitalismus ausdehnen, um damit einen Zeitraum zu umfassen, der etwa durch die Jahre 1820 und 1932 begrenzt ist.

Jedoch ist auf das frühe wie auf das späte Stadium der volkswirtschaftliche Stil anwendbar; denn es kommt ja darauf an, daß die Gestaltung der Merkmale sich, aufs große Ganze gesehen, nicht verändert hat. Gewiß hat es vor allem in der Nachkriegszeit Störungen gegeben, hervorgerufen durch den Krieg und den staatlichen Interventionismus, so daß es bei oberflächlichem Hinsehen den Anschein erwecken konnte, daß die Voraussetzungen für den

[5] A. Spiethoff: Artikel „Krisen", Handwörterb. d. Staatswissenschaften. S. 8.

kapitalistischen Stil nicht mehr gegeben seien. Eine eingehende Betrachtung der Merkmalgestaltung im Vergleich mit den Verhältnissen der Nachkriegszeit zeigt jedoch, daß dies nicht der Fall ist. Derselben Ansicht ist auch G. Clausing[6], wenn er für die Nachkriegszeit ein grundsätzliches Fortbestehen der wirtschaftlichen Wechsellagen, die wir als wichtiges Stilmerkmal kennen lernten, feststellt.

Für die Entstehung des Kapitalismus sind verschiedene Faktoren verantwortlich gewesen. Wir können uns in diesem Zusammenhang darauf beschränken, nur die wesentlichsten anzuführen und in ihrer Bedeutung kurz zu erläutern.

Als erster Wegbereiter des Kapitalismus sei der Wandel auf weltanschaulichem Gebiet angeführt. Schon während der Zeit des Merkantilismus erwuchs aus der Philosophie eine neue Auffassung über das Zusammenleben der Menschen, die die geistige Grundlage des kommenden Zeitalters bestimmen sollte. So entstand jene, Individualismus genannte Art des sittlichen Handelns der Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft, wurzelnd in der sogen. Philosophie der Aufklärung und dem Naturrecht. Vernunftgemäße Gestaltung des Lebens und ein auf der Vernunft beruhendes, in der menschlichen Natur begründetes Recht waren die großen Forderungen, die von der Philosophie erhoben wurden und in der Durchsetzung des Individualismus ihre Krönung erfuhren.

Nach individualistischem Denken besteht die menschliche Gesellschaft aus Individuen, die in sich selbständig sind. Wie die Atome eines Elementes zwar für das Bestehen des Elements notwendig, sonst aber unabhängig voneinander sind, so führen auch die Individuen ein Eigenleben und bilden als Summe die Gesellschaft. Demzufolge stehen nach individualistischer Anschauung auch die Belange des Einzelnen im Vordergrund, und nur im Wohlergehen der Einzelnen ist das Wohlergehen der Gesellschaft garantiert. Diese individualistische Geisteshaltung wurde der geistige Nährboden für die mit Kapitalismus bezeichnete Wirtschaftsweise.

In zwei Bereichen vor allem wirkte sich die neue Geistesrichtung sehr stark aus und wurde Ursache dafür, daß der Kapitalismus

[6] G. Clausing: Die wirtschaftlichen Wechsellagen von 1919—1932.

zur Tat wurde, sich durchsetzte und einem ganzen Zeitalter sein Gepräge verlieh. Es sind dies die Wissenschaft und die Technik. Als 1779 die Untersuchung über den „wealth of nations" von A. Smith erschien, war der Anfang dieser Entwicklung auf wissenschaftlichem Gebiet gemacht. Auf technischem Gebiet kommt es zu revolutionären Umwälzungen, ebenfalls letzten Endes bedingt durch die im Individualismus liegenden, im Gegensatz zum Mittelalter stark „diesseitsbetonten" Tendenzen und die Abkehr vom traditionalistischen zum rationalistischen Verhalten. Die erste Verwendung der Dampfmaschine im Jahre 1790 bedeutete für den Bereich der Technik bezüglich der Durchsetzung des Kapitalismus einen ebenso starken Antrieb, wie die Lehre des A. Smith auf dem Gebiete der Wissenschaft.

Schließlich darf ein physiologischer Umstand für die Entstehung und Fortentwicklung des Kapitalismus nicht vergessen werden, nämlich ein in der Bevölkerungsgeschichte wohl einzig dastehendes enormes Wachstum der Bevölkerung der abendländischen Nationen, ausgehend etwa von der Mitte des 18. Jahrhunderts und bedingt durch das dauernde Sinken der Sterblichkeit infolge zunehmender medizinischer und hygienischer Fortschritte, und ferner bedingt durch die gegenseitige Abhängigkeit von Bevölkerungswachstum und Fortschritt der Technik.

2. Das Verhältnis von Staat und Wirtschaft.

Es entspricht dem Individualismus als geistiger Grundhaltung des Kapitalismus, wenn auch im Verhältnis von Staat und Wirtschaft, ebenso wie in der Beziehung des Einzelnen zur Gesellschaft, individualistische Tendenzen Platz greifen. Nach reinster liberalistischer Anschauung hat der Staat sich um das Geschehen in der Wirtschaft, d. h. um die Tätigkeit seiner Individuen im Dienst der Bedürfnisbefriedigung grundsätzlich nicht zu kümmern. Die Wirtschaft unterliegt nach dieser Auffassung in ihrem Ablauf eigenen Gesetzen, die von der Wissenschaft in falsch verallgemeinerter Abstraktion und Isolierung von der Wirklichkeit gewonnen werden und als die Wirtschaftsgesetze schlechthin gelten. Bekennt man sich zu einer solchen Auffassung, so ist es klar, daß jede Einwirkung

von Seiten des Staates nicht nur für unerwünscht, sondern direkt für wirtschaftsschädigend gehalten werden muß. Man könnte nun vielleicht der Ansicht sein, daß der Staat in einer solchen, aus einer Summe von Individuen bestehenden Gesellschaft, in der der Einzelne und die Wirtschaft die vorherrschenden Prinzipien sind, überhaupt keine Daseinsberechtigung habe. Dies trifft aber nun doch nicht zu. Zwar wird dem Staat kein Einfluß auf Individuum und Wirtschaft eingeräumt, aber die Einzelnen übertragen gewisse Aufgaben einer Zentralstelle, weil für ihre Erfüllung eine gemeinsame Regelung sich besser eignet und für Individuum und Wirtschaft von größerem Nutzen ist. So wird dem Staat durch eine quasi vertragliche Vereinbarung der Individuen untereinander die Regelung der persönlichen Sicherheit des Einzelnen, der Schutz des Eigentums und die Ausbildung allgemein gültiger Rechtsnormen übertragen. Es ist also tatsächlich nicht übertrieben, wenn man davon spricht, daß dem individualistischen Staat auf wirtschaftlichem Gebiet nur „Nachtwächterfunktionen" zugestanden werden. In die Wirklichkeit übersetzt, zeigt sich jedoch, daß diese reine Form des individualistischen Verhältnisses von Staat und Wirtschaft nicht lange bestanden hat. Das Ideal des Kapitalismus, die absolute Nichteinmischung des Staates in die Sphäre der Wirtschaft läßt sich auf die Dauer nicht verwirklichen. Es kommt zu Eingriffen des Staates und man kann deshalb auch in der kapitalistischen Zeit von innerer und äußerer Wirtschaftspolitik sprechen. Zwar wehrt die Wirtschaft sich nach Kräften gegen jede neue Bevormundung durch den Staat; zwar bleiben die kapitalistischen Grundsätze der Wirtschaftsführung nach wie vor in Geltung; aber der staatliche Einfluß erobert sich doch eine Position nach der anderen. Agrar-, Verkehrs-, Handels- und Sozialpolitik im Innern, die Wandlung vom Freihandel zur Schutz- und Hochschutzzollpolitik: das sind die bemerkenswertesten Punkte auf dem Weg dieser Entwicklung. Jedoch ist auch diese Spätform des Kapitalismus von individualistischem Geist getragen. „Jeder verfolgt seine Interessen", sagt W. Sombart[7], „die gemeinschaftlich-solidarischen Bindungen, die auf dem Grundsatze ruhten: ‚alle für alle' sind beseitigt und führen

[7] W. Sombart: Der moderne Kapitalismus III, 1 S. 50.

nur innerhalb der Familie noch ein ziemlich kümmerliches Dasein . . . Die Einzelnen stehen im gesellschaftlich vertraglichen Verhältnis zueinander und huldigen dem Grundsatz: ‚Jeder für sich'. Das bedeutet aber nichts anderes als dieses, daß die Menschen durch Interessen irgendwelcher Art (d. h. aus Eigennutz fließende Zwecksetzungen) nicht mehr durch Gefühle, Sympathien, Pflichten untereinander verbunden sind."

So stehen Staat und Wirtschaft im Kapitalismus nebeneinander, ohne innerlich durch eine gemeinsame höhere Zwecksetzung verbunden zu sein. Auch die Wirtschaft des Staates, die Finanzwirtschaft, hat zur Privatwirtschaft keine innere Beziehung. In dem Maße, wie die Staatsausgaben wachsen, strebt die Finanzwirtschaft daher, getreu dem individualistischen Prinzip, ohne große Rücksichtnahme auf die Möglichkeiten, die die Privatwirtschaft ihr bietet, nur in erster Linie danach, möglichst reichliche Mittel zur Befriedigung öffentlicher Zwecke zu erlangen.

3. Wesen und Wandel der kapitalistischen Unternehmung.

Die spezifische Wirtschaftsform der kapitalistischen Zeit ist die kapitalistische Unternehmung. Wir schließen uns in der Begriffsbestimmung H. v. Beckerath [8] an und verstehen unter kapitalistischer Unternehmung „eine Erwerbswirtschaft, welche bei ihrer Wirtschaftsweise grundsätzlich nur am eigenen Lebensinteresse orientiert ist . . . die mit einem gewissen Einsatz von Geld und Sachgütern arbeitet und auf die Erzielung möglichst großer Wertüberschüsse durch die Verarbeitung und rationelle wirtschaftliche Verwertung dieses Kapitalgütereinsatzes gerichtet ist." Auch hier sehen wir den individualistischen Geist der Zeit klar hervortreten; das egoistische Erwerbsinteresse triumphiert. Die Betrachtung der kapitalistischen Unternehmung als Tätigkeitsfeld des Unternehmers gibt uns für die Beantwortung der Frage nach der Bedeutung der Persönlichkeit im Kapitalismus sehr wertvolle Erkenntnisse. Es ist deshalb wohl angebracht, die Stellung der Unternehmung im

[8] H. v. Beckerath, Der moderne Industrialismus, S. 47.

kapitalistischen System sowie ihre Wandlung im Laufe der kapitalistischen Entwicklung noch etwas näher zu beleuchten.

Die Unternehmung ist, wie wir bereits sagten, die spezifische Form der kapitalistischen Wirtschaftsweise. In der technischen Seite der Unternehmung, dem Betrieb, werden die Produkte erzeugt und von der Unternehmung auf den Markt gebracht, um dort gegen ein die Erzeugungskosten möglichst hoch übersteigendes Entgelt verkauft zu werden. Dem Rentenstreben sind also grundsätzlich keine Schranken gezogen, wenn auch das Prinzip der freien Konkurrenz eine gewisse Bremse bedeutet; denn bei überhohen Preisen ihrer Produkte wird es der Unternehmung nicht gelingen, ihre Erzeugnisse abzusetzen, deshalb muß sie darauf bedacht sein, dem rauhen Wind des freien Spiels der Kräfte standzuhalten.

Die freie Konkurrenz zwingt die Unternehmung zu immer schärferer Kalkulation der Preisgestaltung ihrer Produkte. Um aber trotzdem den Gewinn möglichst nicht zu schmälern, muß nach Möglichkeiten Ausschau gehalten werden, um die Erzeugungskosten zu senken. Es kommt zu immer stärkerer Verwendung von Maschinen, um durch Steigerung des Absatzes eine bessere Verteilung der sog. fixen Kosten zu erzielen, sodaß im Endergebnis trotz niedrigerer Preisgestaltung ein guter Gewinn abfällt. So gelangt man zur Massenherstellung vieler Güter. Auf der anderen Seite bedingt der starke Einsatz von Maschinen aber eine erhöhte Kapitalinvestition. Der Kapitalbedarf der Unternehmungen steigt immer mehr, und dies findet seinen Ausdruck in einem Wandel der Unternehmungsform. Man verläßt häufig die Form der in den Anfängen des Kapitalismus die Norm bildenden Einzelunternehmung und wendet sich Gesellschaftsformen zu, die eine leichtere Kapitalversorgung ermöglichen. Diese Tendenz findet ihren Abschluß in der starken Ausbildung der Aktiengesellschaft, die es gestattet, auch kleine und kleinste Kapitalsplitter der Unternehmung zuzuführen.

Parallel diesem Formwandel läuft ein Wandel der Unternehmungsgröße. Die Entwicklung geht hier von der Unternehmung, die ein vergrößerter Handwerksbetrieb ist, über die Manufaktur,

die Fabrik zu den ganz großen Unternehmungszusammenschlüssen im vertikalen oder horizontalen Konzern.

„Die Manufaktur ist räumlich zentralisierter, auf Spezialisation einzelner Teilhandgriffe der Produktion und Kooperation der Arbeitskräfte beruhender, handarbeitstechnischer Mittel- und Großbetrieb. Fabrik ist räumlich zentralisierter, mechanisierter Mittel- und Großbetrieb." [9] Im Konzern schließlich werden mehrere Unternehmungen durch Zusammenschluß ihrer Betriebe ein Großunternehmen.

Selbstverständlich bestehen auch, in der Spätform des Kapitalismus z. B., die verschiedenen angeführten Unternehmungsformen und -größen nebeneinander.

4. Unternehmer und Persönlichkeit im Kapitalismus.

Wir suchten in ganz großen Zügen ein Bild zu zeichnen vom Wesen des Kapitalismus, von seiner Entstehung und sahen, daß die kapitalistische Unternehmung die wesentlichste Ausdrucksform des kapitalistischen Zeitgeistes ist. Nach diesen vorbereitenden Ausführungen führt uns der Weg nun zwangsläufig zur Betrachtung der Unternehmerpersönlichkeit, als dem Träger der Entwicklung auch in der kapitalistischen Wirtschaft. Es ist hier zu zeigen, welche Funktionen der kapitalistische Unternehmer zu erfüllen hat, ferner inwieweit dabei der Persönlichkeitsbegriff, wie wir ihn im ersten Kapitel festlegten, von Bedeutung ist und eine Rolle spielt, und schließlich ist es für das volle Verständnis der Bedeutung der Persönlichkeit in der nationalsozialistischen Wirtschaft wertvoll, den Wandel der Persönlichkeitsbedeutung in den verschiedensten Stadien der kapitalistischen Entwicklung zu untersuchen.

„Unternehmer ist, wer ausgestattet mit Verfügungsmacht über Produktionsmittel, diese auf Grund von Nutzen- und Kostenerwägungen in der Weise kombiniert, daß sie durch Bedarfsbefriedigung im Markttausch den höchsten Geldreinertrag erzielen." [10]

Nach dieser Begriffsbestimmung ist der Unternehmer der Leiter der Unternehmung; er braucht jedoch nicht gleichzeitig der Eigen-

---

[9] H. v. Beckerath, Der moderne Industrialismus, S. 52.

[10] J. Gerhardt: Unternehmertum und Wirtschaftsführung, S. 15.

tümer des in der Unternehmung arbeitenden Kapitals zu sein. Gerade das Verhältnis von Unternehmer und Kapitalist hat sich im Laufe der kapitalistischen Entwicklung stark gewandelt. A. Smith z. B. und die Klassiker machten zwischen den beiden Begriffen noch keinen Unterschied, da damals Unternehmer und Kapitalist meist in einer Person vereinigt waren, weil der Kapitalbedarf häufig noch von einem Einzelnen gedeckt werden konnte. Selbst in der Beweisführung, die Karl Marx für sein Theoriengebäude benutzt, spielt die Verbindung von Unternehmer und Kapitalist noch eine große Rolle. In dem Maße jedoch, wie der Kapitalbedarf der Unternehmungen wächst, findet sehr oft eine Trennung der Begriffe in Unternehmer und Kapitalgeber statt. Der Unternehmer leitet die Geschicke der Unternehmung und hat die Verfügungsmacht über das investierte Kapital des Kapitalgebers, der, ohne selbst Unternehmer zu sein, nur an einer möglichst hohen Verzinsung des eingeschossenen Kapitals interessiert ist. Jedenfalls steht das Prinzip der größtmöglichsten Gewinnerzielung immer im Vordergrund, sei es, daß der Unternehmer selbst der Kapitalgeber ist, oder nur der Vertreter der Interessen eines Kapitalisten.

Welche Funktionen hat nun der Unternehmer im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, des kapitalistischen Wirtschaftsstils, zu erfüllen?

Es besteht natürlich ein großer Unterschied hinsichtlich Art und Fülle der Aufgaben, ob der Unternehmer ein kleines oder großes Unternehmen zu leiten hat, aber es lassen sich doch, wie verschiedentlich gezeigt worden ist, eine Reihe von Grundfunktionen aufstellen, die ein allgemeingültiges Gesamtbild der kapitalistischen Unternehmerfunktionen ergeben.

So muß nach W. Sombart[11] der Unternehmer folgende Tätigkeiten ausüben: Der Unternehmer muß E r f i n d e r sein, weniger im rein technischen Sinne, als in der Auffindung von ökonomisch-organisatorisch neuen Formen der Produktion, des Transportes und des Absatzes. Er muß ferner E n t d e c k e r sein, indem er neue Absatzmöglichkeiten sich verschafft, entweder durch Auffin-

[11] W. Sombart: Der kapitalistische Unternehmer, S. 730 ff.

den neuer Märkte oder durch Weckung neuer Bedürfnisse. Als Eroberer muß der Unternehmer alle Widerstände niederkämpfen und immer bereit sein, in schneller Entschlußkraft, Vermögen, Leben und Ehre im Dienste seiner Unternehmung einzusetzen. Die bedeutsamste Unternehmerfunktion ist nach Sombart die des Organisators. Der Unternehmer muß Menschen und Dinge in der Unternehmung so einsetzen, daß ein Maximum an Leistung entsteht. Nur so ist es möglich gewesen, die Riesenorganisation eines Großunternehmens so vorzunehmen, daß ein reibungsloser Ablauf aller Tätigkeiten gewährleistet ist.

Neben W. Sombart verdanken wir J. Schumpeter eine aufschlußreiche Theorie über die Funktionen des kapitalistischen Unternehmers im Rahmen seiner „Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung".

Schumpeter macht einen Unterschied zwischen den Unternehmern im eigentlichen Sinn, den Durchsetzern neuer Kombinationen, und den Unternehmerscharen, die den Fußtapfen der großen Unternehmer folgen. Nur diejenigen, die die neuen Kombinationen durchführen, sind nach Schumpeter die Träger der wirtschaftlichen Entwicklung.

Inhaltlich bestimmt sich der Begriff der „Durchsetzung neuer Kombinationen" durch die folgenden fünf typischen Fälle [12]:

1. Die Erzeugung und Durchsetzung neuer Produkte oder neuer Qualitäten von Produkten.
2. Die Einführung neuer Produktionsmethoden.
3. Die Schaffung neuer Organisationen der Industrie.
4. Die Erschließung neuer Absatzmärkte.
5. Die Erschließung neuer Bezugsquellen.

Um diese Kombinationen durchzusetzen, bedarf es besonderer Eigenschaften, die verhältnismäßig nur wenige Individuen besitzen, die aber deshalb auch zur wirtschaftlichen Führerschaft berufen sind und den „Unternehmerscharen" den Weg bereiten.

---

[12] J. Schumpeter: Artikel „Unternehmer", Handwb. d. Staatswissenschaft, S. 483. Theorie der wirtschaftl. Entwicklung, S. 100.

In der Ausübung dieser Funktionen fließt dem Unternehmer das sogen. Unternehmereinkommen zu, das sich aus Unternehmerlohn, Unternehmerzins und Unternehmergewinn zusammensetzt. Den Unternehmerlohn beansprucht der Unternehmer für seine Arbeit in der Unternehmung; den Zins für das von ihm investierte Kapital und der Unternehmergewinn steht ihm zu als Risikoprämie für das Wagnis, das er in Erfüllung seiner Funktionen übernimmt. Diesen Gewinn möglichst zu steigern, liegt im Geist des Kapitalismus.

Schon der kurze Ueberblick über die Funktionen, die dem Unternehmer in der kapitalistischen Wirtschaft zufallen, zeigt deutlich, daß zum Unternehmer längst nicht jedes Individuum geeignet ist. Die Aufgaben und Probleme, die die Leitung einer Unternehmung dem Unternehmer stellt, sind nur zu lösen auf Grund einer bestimmten geistigen und seelischen Disposition. Besonders der Umstand, daß das πάντα ῥεῖ der alten Philosophen auch auf die Entwicklung des Kapitalismus zutrifft, und die Dinge wirklich immer im Fluß und in Bewegung sind, erschwert die Unternehmertätigkeit sehr.

Kann in einer kleinen Unternehmung der Leiter sowohl die kaufmännische als auch technische Seite noch vollkommen übersehen, und ist er neben seiner reinen Unternehmertätigkeit noch die sogen. „Seele des Betriebes", so wachsen in der mittleren und großen Unternehmung die Aufgaben der Leitung derart an, daß der Unternehmer notgedrungen eine Reihe ihm vielleicht lieb gewordener Tätigkeiten an untergeordnete Organe abtreten und sich auf die Oberaufsicht in vielen betrieblichen und kaufmännischen Dingen beschränken muß.

So muß der Unternehmer sich rasch umstellen können, um sich immer den ihm vorliegenden Wirtschaftdaten anzupassen.

Er muß, wie oben schon gesagt, eine Persönlichkeit sein und bereit sein, die volle Verantwortung für sein Handeln zu tragen. Im Verkehr mit seinen Mitarbeitern wie im Verhältnis zu anderen Unternehmungen und den vom ihm belieferten Wirtschaftssubjekten hat er den Beweis für den Wert seiner Persönlichkeit anzutreten, soll seine Unternehmung blühen und gedeihen.

Vor allem gilt dies auch für das Verhalten des selbständigen Unternehmers im Verlauf der wirtschaftlichen Wechsellagen Aufschwung und Stockung. Nur wenn er kraft seiner Persönlichkeit jederzeit das Steuer seiner Unternehmung fest in der Hand hat, wird es ihm gelingen, diese Klippen des kapitalistischen Wirtschaftsablaufs ohne Schaden für seine wirtschaftliche Existenz und die der ihm anvertrauten Untergebenen zu überwinden. Daß er darüber hinaus als großer Schrittmacher eines wirtschaftlichen Aufschwungs — sollte er sich dazu berufen fühlen — eine Persönlichkeit sein muß, bedarf wohl keiner Frage; denn leichtsinniges Aufspielsetzen und forsches Draufgängertum kennzeichnet nicht den großen Unternehmer, wie es prima facie manchmal scheinen könnte, sondern wesentlich für das Gelingen seiner Pläne ist die Macht seiner Persönlichkeit.

Zweifellos ist also die Bedeutung der Persönlichkeit in der Entwicklung und für die Entwicklung des Kapitalismus sehr groß gewesen. Sowohl die vielen kleinen Unternehmer, die durch ihre Tätigkeit der Wirtschaft immer neue, wenn auch kleine Impulse geben, als auch die Beherrscher großer und riesiger Unternehmen — oft entstanden aus kleinen Anfängen — in deren Hand eine Fülle wirtschaftlicher Macht vereinigt ist, und die dadurch weit über ihren Wirtschaftszweig hinaus für das ganze Wirtschaftsleben von Bedeutung sind, haben die Entwicklung angepeitscht.

So steht und fällt die kapitalistische Entwicklung mit dem kapitalistischen Unternehmer, und seine Eigenschaften und seine Persönlichkeit haben den Gang dieser Entwicklung stark beeinflußt. Natürlich fällt eine derartige Tendenz erst recht ins Auge, nachdem die Entwicklung die großen Unternehmergestalten des Hochkapitalismus nach oben geworfen hatte; aber vorhanden ist sie auch, nur weniger sichtbar, schon in den ersten Jahrzehnten des modernen Industrialismus; sie wird nur verdeckt durch die vielen kleinen und mittleren Unternehmer, deren Tätigkeit in der großen Oeffentlichkeit direkt nicht auffällt, deren Einfluß auf den Gang der Entwicklung jedoch unbestreitbar ist.

Man hat nun häufig von einer sogen. Entpersönlichungstendenz im Verlauf der kapitalistischen Entwicklung gesprochen, und man argumentierte dabei folgendermaßen:

Die vielen kleinen selbständigen Unternehmer in den Anfängen des Hochkapitalismus konnten ihrem Persönlichkeitsdrang, kaum oder nur wenig gehindert durch wirtschaftliche oder außerwirtschaftliche Hemmnisse, freien Raum geben. Sie konnten ihre mehr oder weniger schöpferischen Ideen so verwirklichen, wie sie es zum Wohl ihrer Unternehmung am besten verantworten zu können glaubten. Aber bald machten sich sowohl innerwirtschaftliche als außerwirtschaftliche Hemmungen bemerkbar, die der Unternehmer-Persönlichkeit Fesseln anlegten. Innerwirtschaftlich erwuchsen der freien Entfaltung der Persönlichkeit Schranken durch die immer mehr um sich greifende Tendenz zur Konzentration vieler kleiner Unternehmungen zu Großunternehmungen. Wenn auch neben den großen und ganz großen Unternehmungen nach wie vor mittlere, kleine und kleinste Betriebe von selbständigen Unternehmern geführt wurden, so konnte sich doch die Persönlichkeit infolge der Rationalisierung und Mechanisierung nicht nur der technischen, sondern auch der geistigen Arbeit nicht mehr so frei entfalten wie vordem. „Als Condottieri, vielleicht können wir auch sagen, als Conquistadores fangen die Unternehmer an, um als Beamte zu endigen", sagt W. Sombart[13].

Einen Wandel schafft hier der Nationalsozialismus. Rationalisierung und Mechanisierung werden in den Dienst der Förderung der Gemeinschaftsbelange gestellt und ihre ungesunde Ausdehnung auf ein erträgliches Maß zurückgeführt. Möglich wird dies durch die grundsätzliche Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Gefolgschaft und der Beziehung beider auch zum Betriebe, dessen Arbeit nunmehr ihren sozialen Sinn erhält durch die Bedeutung seiner Tätigkeit für die Bedarfsversorgung der Volksgemeinschaft.

Auch J. Schumpeter ist der Ansicht, daß, unbeschadet der hohen Bedeutung der Persönlichkeit im Unternehmertum für die Wirtschaft, doch die Zahl der Persönlichkeiten stark abgenommen hat, da ihr Tätigkeitsfeld sehr eingeengt wurde.

Außerwirtschaftlich gesehen, war es der Einfluß der öffentlichen Verbände, vor allem des Staates, der das Persönlichkeitsstreben

---

[13] W. Sombart: Der kapitalistische Unternehmer, S. 723.

des Unternehmers drosselte. Die Eingriffe der öffentlichen Körperschaften in das Wirtschaftsleben und in die freie Initiative der Unternehmer mehrten sich, um in der Nachkriegszeit ein Maximum zu erreichen. Alles mehr, denn „Herr im Haus", wurde der Unternehmer, dessen Persönlichkeitsdrang immer mehr durch Paragraphen und Verordnungen eingeengt wurde.

Die Behauptung von der Entpersönlichungstendenz in der Wirtschaft stimmt mithin, wenn man die Tatsache der Abnahme der Unternehmerpersönlichkeiten, hervorgerufen durch die Einengung ihres Tätigkeitsbereiches, ins Auge faßt. Aus der Konzentrationstendenz ergibt sich aber für den einzelnen Unternehmer eine steigende Aufgabenfülle, deren verantwortungsvolle Erledigung gewissermaßen nach Persönlichkeiten ruft. Die Bedeutung der Persönlichkeit für die Wirtschaft ist also nicht gesunken, sondern gewachsen. Neben Sombart und Schumpeter vertritt auch F. v. Degenfeld-Schonburg diese Auffassung, wenn er sagt: „Würden heute die Unternehmungen wirklich entpersönlicht, die leitenden Männer ihnen ersatzlos genommen, so könnte wohl die Wirtschaft eine Zeit lang im alten Gleise fortgeführt werden. Aber an nennenswerten Fortschritt wäre nicht zu denken, einer etwa steigenden Bevölkerung gegenüber würde die Produktion bald nicht mehr genügen." [14]

Vergleicht man das, was wir über die Bedeutung der Persönlichkeit im Kapitalismus feststellen konnten, mit unseren Ausführungen im ersten Kapitel über die Persönlichkeit nach organischer Auffassung, so zeigt sich, daß der grundlegenden Verschiedenheit der geistigen Grundlage beider Formen wirtschaftlicher Betätigung auch eine voneinander abweichende Art der Bedeutung der Persönlichkeit entspricht.

War der Kapitalismus eine Erscheinung des sozialen Lebens, die sich bewußt auf die Wirtschaft und ihre zweckmäßigste Führung im Sinne einer starken Nutzung des Erwerbsinteresses erstreckte, so sieht die organische Anschauung die Wirtschaft von der Ganzheit der Volksgemeinschaft aus; die Wirtschaft ist nur dienendes Glied im großen organischen Zusammenhang des Ganzen.

[14] F. v. Degenfeld-Schonburg: Die Unternehmerpersönlichkeit in der modernen Volkswirtschaft, S. 63.

Diese beiden divergierenden Auffassungen müssen sich zwangsläufig auch auf die jeweilige Stellung der Persönlichkeit auswirken. Zwar haben wir die Notwendigkeit des Daseins der Persönlichkeit für beide Wirtschaftssysteme erkannt und ihre Bedeutung für die Entwicklung des Kapitalismus festgestellt; trotzdem besteht jedoch ein großer Unterschied; denn die Persönlichkeit im Kapitalismus kann rein egozentrisch eingestellt sein, während die Persönlichkeit in einer dem organischen Denken entsprechenden Wirtschaft in erster Linie aus Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Gemeinschaft altruistische Tendenzen verfolgen muß und dem Egoismus nur in gewissen Grenzen Raum geben darf.

III. Persönlichkeit und persönliche Verantwortung in der nationalsozialistischen Wirtschaft.

Suchten wir im ersten Abschnitt der Arbeit das Ideal einer organischen Wirtschaft herauszuarbeiten, im folgenden dann, gewissermaßen als Gegenstück dazu, die Bedeutung der Persönlichkeit im Kapitalismus darzulegen, so wenden wir uns nun der im Thema begründeten Hauptaufgabe zu, um auch in der nationalsozialistischen Wirtschaft die Bedeutung der Persönlichkeit zu erfassen und auch hier den Vergleich mit dem organischen Idealbild zu machen. Im letzten Abschnitt soll dann noch die Bedeutung der nationalsozialistischen Steuerpolitik für die Förderung der Persönlichkeit in der Wirtschaft Untersuchungsgegenstand sein.

1. Die nationalsozialistische Weltanschauung in Staat und Wirtschaft.

Der Nationalsozialismus beansprucht Totalität auf allen Gebieten des staatlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens. Wie in unserem organischen Idealbild, so ist auch für den Nationalsozialismus die Gemeinschaft und ihr Wohlergehen die oberste Richtschnur allen Handelns. Um der Bedeutung der Persönlichkeit in der Wirtschaft des Nationalsozialismus nachzuspüren, genügt es deshalb nicht, einzig und allein die Wirtschaft in den Mittelpunkt der Untersuchung zu stellen, wie wir dies für die Betrachtung der kapitalistischen Zeit ohne Bedenken tun konnten, da es dem Wesen des Kapitalismus nicht entsprach, daß das wirtschaftliche Geschehen grundsätzlich nicht durch überwirtschaftliche Zwecksetzungen in einer bestimmten Richtung hin beeinflußt wurde. Von der Bedeutung der Persönlichkeit für die nationalsozialistische Wirtschaft gewinnen wir deshalb nur einen richtigen Eindruck,

wenn wir die Wirtschaft aus dem großen Zusammenhang heraus betrachten. Somit muß die nationalsozialistische Weltanschauung, wie sie in Staat und Wirtschaft sich verkörpert, am Anfang unserer Untersuchung stehen.

Zum Verständnis der nationalsozialistischen Weltanschauung ist es dienlich, den Nationalsozialismus zunächst einmal kurz als entwicklungsgeschichtliche Erscheinung zu fassen.

Für seine Entstehung können eine Reihe von Ursachen angeführt werden. Sie liegen teils in der Entwicklung des Kapitalismus begründet, zum Teil entspringen sie den Verhältnissen der Kriegs- und Nachkriegszeit.

Den Nationalsozialismus kann man als natürliche Reaktion auf diese verschiedenen Ursachen auffassen. Wie wir sahen, besteht zweifellos im Laufe der kapitalistischen Entwicklung eine Konzentrationstendenz der Unternehmungen; das bedeutet, daß immer mehr Kapital bezw. wirtschaftliche Macht in immer wenigeren Händen sich zusammenballt. Gleichzeitig vergrößert sich die Masse der Industriearbeiter immer mehr. Auf der einen Seite großer Reichtum, auf der anderen zwar nicht direkte Besitzlosigkeit, aber doch fühlbarer Mangel in der notwendigsten Bedürfnisbefriedigung. Daß hier im Laufe der Zeit soziale Spannungen entstehen müssen, die auf irgend eine Weise zum Ausgleich drängen, ist nicht verwunderlich, zumal die Arbeitermasse durch die Gleichartigkeit ihrer Interessen in großen Organisationen ihrer Meinung Ausdruck zu verleihen imstande ist.

So entsteht die soziale Frage, die jene Probleme umfaßt, die auf dem Ungleichgewicht zwischen den berechtigten Lebensansprüchen der Arbeiter zu den gewährten Möglichkeiten der Befriedigung dieser Ansprüche beruhen. Aus diesem Mißverhältnis, das in dem Arbeiter das Gefühl seiner Benachteiligung im Lebenskampf hervorrufen muß, entstehen Klassengegensätze, die in der weiteren Entwicklung zum Klassenkampf führen.

In der Herbeiführung des Ausgleichs dieser Gegensätze liegt die Hauptaufgabe, die der Sozialismus zu lösen versucht.

Während aber der Marxismus durch seine Ideologie die klassenkämpferische Tendenz noch verschärft, die Kluft zwischen Unternehmer und Arbeiter noch weiter aufreißt, knüpft der National-

sozialismus, wie wir noch sehen werden, an die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „Sozialismus" an.

Vorerst sind jedoch noch die anderen Komponenten zu zeigen, die zum Nationalsozialismus führten. Bereitete der Kapitalismus durch die in ihm auftretenden Erstarrungstendenzen den Umschwung in der Auffassung über Wirtschaft und zweckmäßigste Wirtschaftsweise schon vor, so bedeuteten die Kriegs- und vor allem die Nachkriegszeit weitere Etappen auf diesem Weg zu einer grundlegenden Umwälzung.

Obwohl in der Nachkriegszeit die Sozialdemokratie an die Macht kam und somit zeigen konnte, was ihre Ideen an praktischem Wert bargen, war sie nicht in der Lage, die Verhältnisse zu beherrschen. Die nationale Einigung, die bei Kriegsausbruch das deutsche Volk zu einer Schicksalsgemeinschaft zusammengeschweißt hatte, überdauerte den Krieg nicht. Der Krieg war verloren, und die Interessengegensätze verschärften sich. Riesige Tributlasten setzten das deutsche Volk unter geistigen und materiellen Druck. Die Inflation verkleinerte die vorhandenen Vermögen stark. Alle diese Schwierigkeiten zu meistern, hätte es einer starken Regierung bedurft.

Hielt in der Vorkriegszeit die Monarchie als großer Gegenspieler des Parlamentarismus das Parlament durch ihre Macht soweit in Schach, daß es die ihm zur Verfügung stehenden Machtmittel nicht durch Mißbrauch abstumpfen konnte, so artete das parlamentarische System in der Nachkriegszeit aus in ein wüstes Geraufe großer Interessenhaufen um fette Pfründen und um Erfüllung ihrer egoistischen Wünsche. Die Regierungen, abhängig von den jeweils sie stützenden Parteien, wechselten häufig und erwiesen sich als unfähig, die zweifellos enormen politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu beheben. Eine verfehlte Sozialpolitik, die sich in unproduktiver Erwerbslosenfürsorge erschöpfte, lastete durch die für sie notwendige gesteigerte Steuererhebung schwer auf der Wirtschaft und tat das ihre, den geistigen, politischen und wirtschaftlichen Umschwung anzubahnen.

Daß unter diesen Verhältnissen genügend Anlaß gegeben war, eine Reaktion — im Sinne einer Gegenwirkung — entstehen zu lassen, ist nicht verwunderlich. Und sie findet ihren Niederschlag

im Nationalsozialismus, der immer weitere Kreise des Volkes erfaßt.

In welchem Maße die Lage der deutschen Wirtschaft sich verschlechterte und gefahrvoll zuspitzte, zeigt am besten eine Zusammenstellung des Anwachsens der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1930—1933; und der Wiederaufstieg der Wirtschaft kann nicht besser gekennzeichnet werden, als durch dieselben Angaben für die Jahre 1934—1936 [15]:

Jahr	Zahl der Arbeitslosen
1930	3 365 811
1931	4 971 843
1932	6 128 429
1933	6 013 621
1934	4 059 055
1935	2 973 544
1936	2 520 499

So kommt der Tag, an dem Adolf Hitler im Januar 1933 die Führung des deutschen Volkes übernimmt und mit ihr die ungeheuer schwierige Aufgabe, Deutschland einem neuen Aufstieg entgegenzuführen und die nationalsozialistische Weltanschauung im ganzen Volk zutiefst zu verankern.

Wir sagten oben, der Nationalsozialismus knüpfe an die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „Sozialismus" an; dies will besagen, daß der Nationalsozialismus den ursprünglichen sozialen Gehalt des Wortes in den Mittelpunkt seiner Idee stellt. Sozial im Sinne von gesellschaftlichem Verbundensein durch die Bande des Blutes. Hierdurch wird der Sinn für die Gemeinschaft bedingt, und der Einzelne orientiert sich in seinem Handeln an der Gesamtheit.

Dies war auch im Grunde die Auffassung, die Sozialisten, wie Owen, Fourier und Blanc vertraten, die diesen Gemeinschaftsgeist durch genossenschaftliche Organisationen verwirklichen wollten. Dieses von sittlicher Verantwortung getragene Wollen wurde durch den Marxismus als „utopischer" Sozialismus verspottet und durch

[15] Stat. Jahrb. f. d. D. R.: 1934 S. 308, 1935 S. 318, 1936 S. 335.

den angeblich „wissenschaftlichen" Sozialismus in die Bahnen des Klassenkampfes gelenkt.

An seine Stelle setzt der Nationalsozialismus die Harmonie der Stände; jeder Stand hat seine bestimmte Aufgabe im Dienst an der Gemeinschaft zu erfüllen und für das gute Gedeihen des Ganzen sind alle Stände gleich wichtig. Die materialistische Weltanschauung des Marxismus wird überwunden, und der Nationalsozialismus setzt an ihre Stelle eine, wie wir noch sehen werden, von idealistischem Geist erfüllte Anschauung über den Sinn und Zweck des Lebens. Schließlich wird dem Gedanken der Internationalität, wie der Marxismus ihn verkörperte, die Idee der Nation gegenübergestellt. Diese Betonung des „Nationalen" hat ihre besondere Bedeutung; denn hier setzt der Nationalsozialismus sich zur Wehr gegen die versuchte Knechtung Deutschlands als Auswirkung des verlorenen Krieges durch eine Belebung des Gefühls der nationalen Ehre, die in der Zeit der Erfüllungspolitik stark erschüttert worden war.

Die ursprüngliche Bedeutung des Begriffs „Sozialismus" ist also die Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung. „Pflichterfüllung, d. h. nicht Sich-selbst-genügen, sondern der Allgemeinheit des Volkes dienen. Die grundsätzliche Gesinnung, aus der ein solches Handeln wächst, nennen wir Idealismus. Wir verstehen darunter nur die Aufopferungsfähigkeit des Einzelnen für die Gesamtheit, für seine Mitmenschen." [16] Dieser Idealismus, der an die Stelle des marxistischen Materialismus tritt, ist der erste Ausgangspunkt für die Erkenntnis der nationalsozialistischen Weltanschauung. Das ganze Sein des Einzelnen, seine Interessen und sein Leben, muß sich der Gesamtheit unter- und einordnen.

Hand in Hand mit dieser idealistischen Grundhaltung der nationalsozialistischen Weltanschauung geht der Gedanke der Nation. Die vom marxistischen Internationalismus infizierte breite Masse des deutschen Volkes soll in eine nationale Volksgemeinschaft eingegliedert werden. „Die nationale Erziehung der breiten Masse kann nur über den Umweg einer sozialen Hebung stattfinden, da ausschließlich durch sie jene allgemein wirtschaftlichen Voraus-

[16] A. Hitler: Mein Kampf, S. 327.

setzungen geschaffen werden, die dem Einzelnen gestatten, auch an den kulturellen Gütern der Nation teilzunehmen.“ [17] In diesem Streben liegt ferner die Wurzel zur Beseitigung des Klassenkampfes. Ueber das rein Nationale hinaus bekommt die nationalsozialistische Weltanschauung nun noch ein gewissermaßen heroisches Gepräge durch die Forderung der geeinten, nicht nur gegen innere Feinde, sondern auch gegen Angriffe von außen durch diese Einheit erstarkte Nation.

Wollte der Marxismus durch eine Umgestaltung der äußeren wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen das größte Glück der größten Zahl erreichen, so kommt es der nationalsozialistischen Weltanschauung vor allem —wie dies auch der Begriff „Weltanschauung“ erkennen läßt — auf eine Wandlung des inneren Menschen an.

Der Nationalsozialismus erkennt klar die durch kapitalistisches Denken und marxistische Ideen stark erschütterte hohe Bedeutung von Blut und Boden, und sieht in ihnen die elementarsten Bindungen der Menschen untereinander. Deshalb fügt er den Rassengedanken seiner Weltanschauung ein und fördert das Bauerntum als Lebensquell der Rasse.

Es ist die abendländisch-nordisch-germanische Rasse, die der Nationalsozialismus als „kulturbegründend“ anerkennt, und der die Erzeugnisse von Kunst, Wissenschaft und Technik zu verdanken sind. Alle anderen Rassen sind ihr gegenüber nur „kulturtragend“. Als wesentliche Merkmale der nordischen Rasse sind Führertum, Ehrgefühl, Opferbereitschaft und Gemeinsinn anzuführen. Da der Nationalsozialismus gerade mit diesen Eigenschaften das Volk durchsetzen will, strebt er danach, die nordische Rasse möglichst rein zu erhalten; denn jede rassische Vermischung bedeutet eine Verwässerung der eben angeführten und als wesentlich erkannten Eigenschaften und schädigt die Volksgemeinschaft.

Der Lebensquell der nordischen Rasse ist das Bauerntum. Ihm liegt deshalb in erster Linie ob, die Rasse zu pflegen, rein zu erhalten und der Volksgemeinschaft in steigendem Maße rassisch

---

[17] A. Hitler: Mein Kampf, S. 370.

hochstehende Menschen zuzuführen. So ist das Bauerntum das Fundament der Zukunft des deutschen Volkes.

Es war notwendig, die weltanschauliche Bedingtheit des Nationalsozialismus zu zeigen; denn sie wirkt sich auch aus in Staat und Wirtschaft. Träger der nationalsozialistischen Weltanschauung ist die Partei, deren Aufgabe es ist, der nationalsozialistischen Weltanschauung, wie auf allen Gebieten des menschlichen Lebens, so auch im Bereich des Staates und der Wirtschaft zum Durchbruch zu verhelfen.

„Der Staat stellt keinen Zweck dar, sondern ein Mittel zum Zweck. Er ist wohl die Voraussetzung zur Bildung einer höheren menschlichen Kultur, allein nicht die Ursache derselben. Diese liegt vielmehr ausschließlich im Vorhandensein einer zur Kultur befähigten Rasse . . . Der Zweck des Staates liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen. Diese Erhaltung selber umfaßt erstlich den rassenmäßigen Bestand.“ [18] Der Staat ist „der lebendige Organismus eines Volkstums.“ [19] Der Staat ist also mithin mehr als eine Zusammenfassung von Individuen zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben; er ist die Organisation des nationalen Lebens und Ausdruck des völkischen Wesens. Die Begriffe „Staat“ und „Volk“ verwachsen miteinander, jedoch in einem ganz anderen Sinn, als dies z. B. der Begriff des parlamentarischen Volksstaates zeigt. Nach nationalsozialistischer Auffassung wird der Staat aus seiner Zwecksetzung heraus zum Organ, das die durch die nationalsozialistische Weltanschauung gebundenen Bestrebungen des Volkes zu verwirklichen hat.

Wie der Staat, so ist auch die Wirtschaft eine Lebensäußerung des Volkes im Sinne einer organischen Bedarfsdeckung. Deshalb muß nach nationalsozialistischer Auffassung das Volk durch den Staat Einfluß auf die Wirtschaft nehmen können, um ihre Tätigkeit, den Belangen der Volksgemeinschaft entsprechend, lenken zu können. Es ist das Ziel des Nationalsozialismus, eine organische Nationalwirtschaft zu schaffen, die nach dem Grundsatz geleitet wird: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“. Stets muß das Wohl

[18] A. Hitler: Mein Kampf, S. 431, 432.
[19] A. Hitler: Mein Kampf, S. 433.

der Gemeinschaft dem Wohl des Einzelnen vorgehen. Innerhalb der Schranken, die der Gemeinnutz zieht, ist der privaten Initiative, deren Bedeutung für eine gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung der Nationalsozialismus voll anerkennt, freier Raum zur schöpferischen Betätigung gelassen.

Auch die Wirtschaft des Staates, die Finanzwirtschaft, muß der Volksgemeinschaft dienen. Ihre primäre Aufgabe besteht nicht mehr in der Beschaffung der Mittel zur staatlichen Ausgabendeckung, sondern in der Beurteilung der Auswirkung einer Mittelbeschaffung im Hinblick auf die Gemeinschaftsbelange, im Abwägen von öffentlichem und privatem Zweck und in der Förderung der Wirtschaft durch sparsame Ausgabengestaltung und schonende Mittelbeschaffung. Wie in einem großen Getriebe die genau ineinandergreifenden Zahnräder einen reibungslosen Lauf des Ganzen ergeben, so müssen auch Staat, Finanzwirtschaft und private Wirtschaft ihr Tun an den Belangen der Volksgemeinschaft ausrichten und dadurch ein harmonisches Ineinander, einen glatten Ablauf der Organismustätigkeit der Volksgemeinschaft gewährleisten.

Vor allem geschieht dies neben der möglichst weitgehenden Erfüllung der weltanschaulichen Voraussetzung durch die nationalsozialistische Forderung der unbedingten Führerautorität in allen oben angeführten Bereichen. Grundlage des Führerprinzips ist das Leistungsprinzip. Auf Grund seiner persönlichen Leistung kann der Einzelne sich zum Führer einer kleineren oder größeren Gemeinschaft emporschwingen, die ihm zur unbedingten Gefolgschaft verpflichtet ist. Er trägt aber dann auch für seine Tätigkeit die volle Verantwortung nach oben gegenüber der Volksgemeinschaft.

Weder der Staat, noch die Finanzwirtschaft, noch die private Wirtschaft entsprachen zur Zeit der Machtergreifung den idealen Anforderungen, die der Nationalsozialismus stellte. Grundlegende Reformen waren deshalb unbedingt notwendig.

Im staatlichen Zusammenleben galt es, aus der Zersplitterung heraus zum Einheitsstaat zu kommen; denn nur so kann der Staat seine Aufgabe, die die g a n z e Volksgemeinschaft angeht, befriedigend lösen. Wichtige Maßnahmen zur Vereinheitlichung der staatlichen Tätigkeit, wie die Beseitigung des verwaltungsmäßigen

und staatlichen Eigenlebens der Länder durch die Einsetzung von Reichsstatthaltern, Vereinigung der preußischen Ministerien mit denen des Reichs, sowie die Zentralisation des Polizeiwesens bezwecken, die gesamte staatliche Verwaltung beim Reich zu konzentrieren.

Auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft kommt es unter der Führung von Reinhardt zu einer Reform der Finanzpolitik, mit der wir uns weiter unten noch eingehend befassen werden.

Die meisten reformierenden Maßnahmen waren im Bereich der privaten Wirtschaft notwendig; denn bei der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus betrug die Zahl der Arbeitslosen rund 6 Millionen, deren Wiedereingliederung in den Wirtschaftsprozeß das dringendste Problem war. Andererseits waren aber auch große geistige Hemmungen zu überwinden, die durch die ideenmäßige Bindung der meisten Unternehmer an die liberalistisch-kapitalistische Wirtschaftsauffassung und durch das Eindringen marxistischen Gedankengutes in die Arbeitermasse bestanden. Ferner war die deutsche Wirtschaft, als Veredelungswirtschaft, in weiten Bezirken auf den Außenhandel angewiesen, durch die immer schroffer sich auswirkende Weltwirtschaftskrise stark geschwächt.

In großen Vierjahresplänen sucht die vom Geist der Volksgemeinschaft durchdrungene nationalsozialistische Regierung des deutschen Volkes diesen Schwierigkeiten zu begegnen, um der Wirtschaft die Voraussetzungen zu ihrer Eingliederung in den Organismus der Volksgemeinschaft zu verschaffen. Parallel hierzu läuft dann das Bestreben des Nationalsozialismus, seine Weltanschauung möglichst weit in die Wirtschaftskreise hineinzutragen.

Der erste Vierjahresplan bezweckte die Beseitigung der Arbeitslosigkeit. Durch eine Reihe von Maßnahmen, wie z. B., um die bedeutendsten zu nennen, das riesige Projekt der Reichsautobahnen und der gewaltig ansteigende Heeresbedarf durch das wieder Wehrhaftmachen des deutschen Volkes, wird dem sozialen Uebel der Arbeitslosigkeit mit großem Erfolg gesteuert. Gleichzeitig wird im Bereich der Landwirtschaft durch planmäßige Gestaltung der Erzeugung der Nahrungsmittelbedarf nahezu vollständig aus eigenen Bodenerzeugnissen sichergestellt.

Der zweite Vierjahresplan will das deutsche Volk von ausländischen Rohstoffquellen weitgehend unabhängig machen, um den Industriebedarf an wichtigen Stoffen im Inland decken zu können.

So tragen alle diese Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft, von einem einheitlichen Gesichtspunkt aus vorgenommen, dazu bei, auch die Privatwirtschaft dem nationalsozialistischen Ideal anzunähern.

2. Die nationalsozialistische Wirtschaftsverfassung.

a) Der geplante ständische Aufbau der Wirtschaft.

Zur Lösung der Aufgabe, die der Nationalsozialismus bei der Machtergreifung auf dem Gebiet der Wirtschaft vor sich sah, mußte ein organischer Aufbau der Wirtschaft geschaffen werden, der es gestatten würde, fußend auf Führerprinzip und Verantwortlichkeitsgefühl, die Maßnahmen der staatlichen Organe rasch und möglichst reibungslos bis in die letzten Zellen der Wirtschaft hinein zur wirksamen Durchführung gelangen zu lassen. Dies sollte durch den sogen. ständischen Aufbau der Wirtschaft erzielt werden, in den die einzelnen Säulen der verschiedenen Berufsstände als Träger von Aufgaben im Dienst an der Volksgemeinschaft unter diesem einheitlichen Gesichtspunkt eingegliedert werden sollten. Da jedoch vorerst noch eine Reihe anderer wichtiger Aufgaben gelöst werden mußte, stellte man die Arbeiten auf berufsständischem Gebiet vorläufig zurück und verbot auch alle Veröffentlichungen hierüber.

Die vordringlichste Aufgabe bestand darin, eine Gleichschaltung der ideenmäßigen Ausrichtung der Wirtschaft zu erzielen, indem man entweder versuchen mußte, die bestehenden Interessenorganisationen mit nationalsozialistischem Geist zu erfüllen oder Neubildungen an ihre Stelle zu setzen. So entsteht die Deutsche Arbeitsfront als Organisation des schaffenden deutschen Arbeiters der Stirn und der Faust. In der Reichswirtschaftskammer wird die gemeinsame Vertretung der gesamten fachlichen Organisation aller Zweige der gewerblichen Wirtschaft gebildet als Organ der Selbstverwaltung.

Für die Wahrung der Belange der vom Nationalsozialismus als besonders wichtig angesehenen Landwirtschaft wird im Reichsnährstand mit seinen Untergliederungen der Landes-, Bezirks- und Kreisbauernschaften die Organisation geschaffen, die den Bauernstand mit nationalsozialistischem Geist zu erfüllen und die Ernährungsgrundlage des deutschen Volkes mit allen Mitteln der Wissenschaft, Organisation und Technik zu sichern und auszudehnen hat.

So wird die ganze Wirtschaft bewußt in den Dienst der Volks- und Schicksalsgemeinschaft gestellt, indem ihr vom Staat z. B. in Gestalt der Vierjahrespläne große Aufgaben gestellt werden. Dabei verharrt der Nationalsozialismus nach wie vor auf seinem Grundsatz, daß der Staat die Wirtschaft grundsätzlich nur führen, nicht aber selbst als „Unternehmer" wirtschaften soll. Die Führung über die verschiedenen Wirtschaftssektoren haben die einzelnen Fachministerien, und zwischen jedem Ministerium und zugehörigem Wirtschaftsabschnitt ist eine Wirtschaftsorganisation als die den Staatswillen vermittelnde Stelle eingeschoben, die für die Durchführung der Maßnahmen die volle Verantwortung trägt, andererseits aber auch den staatlichen Stellen Wünsche und Anregungen der ihr angeschlossenen Betriebe vermittelt. Damit ist eine lebendige Verbindung zwischen Staat und Betrieb gesichert und die Wirtschaft der nationalsozialistischen Idee entsprechend ausgerichtet.

Ob und wie aus dieser Regelung in künftiger Zeit sich der geplante ständische Aufbau entwickeln wird, dies zu untersuchen steht hier nicht in Frage.

Mit der organisatorischen Festlegung des Verhältnisses von Staat und Wirtschaft, so wie der Nationalsozialismus es fordert, war eine wichtige Voraussetzung zur Bildung der Volksgemeinschaft geschaffen. Eine sinnvolle Ergänzung fanden diese organisatorischen Maßnahmen im Jahre 1934 durch den Erlaß des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (im folgenden kurz A.O.G. genannt). Gerade für die Zusammenschau der Wertung der Bedeutung der Persönlichkeit in der nationalsozialistischen Wirtschaft ist es erforderlich, die Normen dieses Gesetzes einer Betrachtung zu unterwerfen, aus der sich dann in Verbindung mit bereits angeführten Gründen die Bedeutung der Persönlichkeit klar herausschälen wird.

b) Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.

Das A.O.G. bildet die gesetzgeberische Grundlage für das künftige soziale Zusammenleben der Menschen in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft.. Das Gesetz regelt das Verhältnis der schaffenden Volksgenossen zueinander, ihr Verhältnis zur Volksgemeinschaft und damit auch zum Staat. Der Geist des A.O.G. ist Geist vom Geist der nationalsozialistischen Weltanschauung, und gerade in seinen Normen wird der Hauptgrundsatz, man könnte fast sagen, das Glaubensbekenntnis des Nationalsozialismus: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" klar und deutlich sichtbar. Im A.O.G. wird das Gemeinschaftsideal mit dem Ziel der Bildung einer wahren Volksgemeinschaft auf die in der Wirtschaft tätigen Volksgenossen übertragen.

Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß das nationalsozialistische Gemeinschaftsideal eine soziale Gesinnung voraussetzt, die in der vom Gesetz geforderten Reinheit längst noch nicht bei allen Individuen verwirklicht ist. Das Gefühl der sozialen Zusammengehörigkeit im nationalsozialistischen Sinne muß allmählich sich auf Grund einer langen Erziehungsarbeit organisch entwickeln.

Das A.O.G. eilt also in der Postulierung einer derartigen sozialen Gesinnung der Entwicklung etwas voraus.

Der Gesetzgeber mußte jedoch dieses Endziel immer vor Augen haben und durfte deshalb die Normen des A.O.G. nicht den bestehenden Verhältnissen und der bestehenden geistigen Einstellung anpassen, wollte er der nationalsozialistischen Weltanschauung treu bleiben. So muß das A.O.G. notgedrungen vorerst in gewisser Beziehung ein Programm bleiben, bis die in ihm geforderte soziale Gesinnung Allgemeingut aller Volksgenossen geworden ist.

Von diesem Gesichtspunkt aus werden aber auch die Schwierigkeiten verständlich, die der Durchführung solcher auf die Art der Geisteshaltung Einfluß nehmenden Vorschriften entgegenstehen müssen, und es wird weiterhin erklärlich, daß in dieser Uebergangs-

zeit die Einflußnahme des Staates auf die Wirtschaft größer sein muß, als dies der im A.O.G. begründeten Selbstverantwortlichkeit der Betriebe entspricht, die in ihrem Umfang eben auch erst für den erstrebten Endzustand volle Daseinsberechtigung hat.

Wesentlich für den Sinn des A.O.G. ist ferner eine neue Wertung der Begriffe „Kapital" und „Arbeit". Mit der kapitalistischen Auffassung, die Wirtschaft sei dazu da, dem Kapital zu dienen, wird restlos gebrochen. Das Kapital hat nach nationalsozialistischer Auffassung der Wirtschaft zu dienen, deren treibendes Agens die Arbeitskraft der schaffenden Volksgenossen ist, der deshalb auch die Hauptbedeutung zukommt. Es ist bezeichnend für diese neue Zweckbestimmung von Kapital und Arbeit, daß im A.O.G. nicht vom Unternehmer als Kapitalisten, sondern immer nur vom Unternehmer als Betriebs- und Gefolgschaftsführer gesprochen wird, daß ferner nicht die kapitalistische Seite der Unternehmung zum Gesetzesinhalt gemacht wird, sondern der Betrieb, in dem der Unternehmer als Führer und die Arbeiter und Angestellten als Gefolgschaft die Betriebsgemeinschaft bilden, die als Keimzelle der Volkswirtschaft am Aufbau der wahren Volksgemeinschaft mitarbeitet, indem der Betriebszweck in gemeinsamer Arbeit, getragen von gegenseitiger Achtung, gefördert wird. Das große Ziel: der Dienst an der Volksgemeinschaft, ist hierbei immer entscheidend. Für den Wert der betrieblichen Tätigkeit ist primär immer ein höherer ethischer Gesichtspunkt maßgebend, nämlich ihre Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit.

Das A.O.G. begründet die ethische Gemeinschaft von Führer und Geführten in der Wirtschaft. Standen sich im Kapitalismus Unternehmer und Arbeiter, organisiert in Verbänden, in Verfolg eigener Interessen gegenüber, so fußt das A.O.G. auf den gemeinsamen Interessen der Unternehmer und Arbeiter; denn beide sind in der Erfüllung des Betriebszwecks am Wohlergehen der Unternehmung interessiert. Der Arbeitsgemeinschaftscharakter der Unternehmung muß im Vordergrund stehen und alle kleinen, in der Verschiedenheit der menschlichen Natur nun einmal begründeten Gegensätze haben weit in den Hintergrund zu treten. Unternehmer und Arbeiter müssen sich bewußt werden, daß sie gemeinsam an einem Werk schaffen, daß sie als organisch sich ergänzende Glieder eines

höheren Ganzen der Volksgemeinschaft zu dienen haben. Der Betrieb als Produktionsstätte und Existenzgrundlage ist die lebendige Wirklichkeit, in der die Gemeinschaftssynthese zwischen Unternehmer und Arbeiter im nationalsozialistischen Sinne entstehen muß. Neben dem Erkennen des nationalsozialistischen Willens zur Förderung der Volksgemeinschaft ist es die Treue und gegenseitige Achtung, die zum Gelingen dieser Synthese beiträgt. Der Arbeiter muß den Unternehmer achten und seine Führerfunktion anerkennen; und der Unternehmer muß sich der Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit der Arbeiter für die Durchführung des Produktionsprozesses bewußt werden und der Persönlichkeit des Arbeiters die nötige Achtung entgegenbringen. So wird der Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter verschwinden und der Unternehmer wird im Arbeiter seinen Mitarbeiter sehen.

Führer des Betriebes ist der Unternehmer, sagt das Gesetz. Der Betriebsführer steht an der Spitze der Betriebsgemeinschaft, die sich aus ihm und der Gefolgschaft zusammensetzt. In seiner Hand liegt aber auch die volle Verantwortung für den Erfolg der gemeinsamen Arbeit „zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat". Die Uebertragung der vollen Verantwortlichkeit entspricht der konsequenten Anwendung des nationalsozialistischen Führerprinzips auf die Wirtschaft. Jeder Betriebsführer muß sich der Verantwortung bewußt werden, die er in seiner Funktion als Verwalter von Teilen des Volksvermögens zu tragen hat. Dafür hat er in der Leitung seiner Unternehmung das alleinige Entscheidungsrecht. Hier appelliert das Gesetz an das hohe Verantwortungs- und Pflichtbewußtsein des Unternehmers, der diese Entscheidungsbefugnis nur im Bewußtsein der Verantwortlichkeit gegenüber seiner Gefolgschaft und der Volksgemeinschaft ausüben darf. So wird auf der einen Seite der Unternehmer von allen Bindungen befreit, die ihn früher z. B. vom Betriebe her in Gestalt der Betriebsvertretungen oder von außen her in Form von staatlichen Eingriffen verhinderten, seine schöpferische Initiative zu entfalten, und es ihm oft verleideten, zu seiner Gefolgschaft menschliche Beziehungen anzuknüpfen. Dafür wird er aber auf der anderen Seite zu hohem sozialen Verantwortungsgefühl verpflichtet.

Führer ist, wer die Unternehmung tatsächlich leitet. Die Führerfunktion ist also nicht abhängig gemacht von dem Eigentum an der Unternehmung. Der Eigentümer einer Unternehmung ist nur Betriebsführer im Sinne des Gesetzes, wenn er seine Gefolgschaft de facto führt, also nicht bloß Kapitalgeber ist. Dies ist ferner wichtig für den Fall, daß der Unternehmer eine juristische Person ist. Hier wird der Geschäftsführer oder der Direktor zum Betriebsführer bestimmt. In § 3 Abs. 2 des A.O.G. wird ausdrücklich bestimmt, daß der den Betrieb nicht selbst leitende Unternehmer eine an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Person zu seinem Stellvertreter ernennen muß. Hierdurch wird bezweckt, daß immer nur derjenige aus der Unternehmungsleitung, der tatsächlich die Gefolgschaft führt, auch die Verantwortung trägt.

Neben der unbedingten Verantwortungspflicht und der alleinigen Entscheidungsbefugnis hat der Betriebsführer die Sorgepflicht für seine Gefolgschaft. Neben der Sorge für das materielle Wohl seiner durch das Band der Treue mit dem Betrieb und ihm verbundenen Mitarbeiter, hat er sie zur Gemeinschaftsarbeit zu erziehen und ihnen die Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung zu erschließen.

Die Gefolgschaft ist zu der in der Betriebsgemeinschaft begründeten Treue zu ihrem Führer verpflichtet.

So finden sich Betriebsführer und Gefolgschaft auf der Ebene der gemeinsamen Sorge um die Erhaltung ihrer Betriebs- und Schicksalsgemeinschaft. Nicht Interessen, sondern Pflichten sind gegeneinander abzuwägen.

Mit diesen programmatischen Gesetzesvorschriften hat der Nationalsozialismus dem deutschen Unternehmer nationalsozialistischer Prägung die Richtlinien für sein Handeln gegeben.

Um die Gemeinschaftsbildung zu erleichtern und mit lebendigem Leben zu erfüllen, sieht das A.O.G. die Einsetzung eines Vertrauensrates aus Mitgliedern der Gefolgschaft vor. Vorsitzender ist der Führer des Betriebs. Der Vertrauensrat ist jedoch keine Interessenvertretung, analog den Betriebsräten der Nachkriegszeit, sondern nach § 6 A.O.G. hat er die Aufgabe, das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Betriebsgemeinschaft zu vertiefen, der

Stärkung der Verbundenheit aller Betriebsangehörigen untereinander und mit dem Betriebe und dem Wohl aller Glieder der Gemeinschaft zu dienen. Der Vertrauensrat dient dem Betriebe, er ist keine Interessenvertretung der Gefolgschaft, sondern er berät den Betriebsführer, ohne jedoch auf dessen Aufgabengestaltung und Entscheidungsbefugnis Einfluß zu haben. Wohl kann er gegen eine Entscheidung des Betriebsführers den Treuhänder der Arbeit anrufen. Daß dies nur in wirklich schwerwiegenden Fällen geschieht, dafür muß die Persönlichkeit der Vertrauensmänner Bürge sein, an deren menschliche Eigenschaften und nationalsozialistische Einstellung das Gesetz bestimmte Anforderungen stellt. So sind die Vertrauensmänner die Mittler zwischen Gefolgschaft und Führer, um möglichst rasch ein inniges Gemeinschaftsverhältnis entstehen zu lassen und zu pflegen.

Um Verstöße gegen die soziale Gesinnung oder die soziale Ehre zu ahnden, wird durch das A.O.G. eine soziale Gerichtsbarkeit eingerichtet. So heißt es in § 35: „Jeder Angehörige einer Betriebsgemeinschaft trägt die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung der ihm nach seiner Stellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft obliegenden Pflichten. Er hat sich durch sein Verhalten der Achtung würdig zu erweisen, die sich aus seiner Stellung in der Betriebsgemeinschaft ergibt. Insbesondere hat er im steten Bewußtsein seiner Verantwortung seine volle Kraft dem Dienst des Betriebes zu widmen und sich dem gemeinen Wohl unterzuordnen.“ Dies gilt sowohl für den Betriebsführer wie für die Gefolgschaftsmitglieder. Verstöße gegen diese soziale Gesinnung liegen z. B. nach § 36 vor. „Wenn der Führer des Betriebs unter Mißbrauch seiner Machtstellung im Betrieb böswillig die Arbeitskraft der Angehörigen der Gefolgschaft ausnutzt oder ihre Ehre kränkt, wenn ein Angehöriger der Gefolgschaft den Arbeitsfrieden im Betrieb gefährdet, oder als Vertrauensmann unzulässige Eingriffe in die Betriebsführung sich anmaßt.“ Neben Warnung, Verweis und dem Verhängen von Ordnungsstrafen besteht durchaus die Möglichkeit, daß dem Führer eines Betriebes bei einem groben Verstoß gegen die soziale Ehre und Gesinnung die Führerfähigkeit durch das soziale Ehrengericht aberkannt wird. Er kann dann keiner Gefolgschaft mehr vorstehen.

Ueber Verstöße gegen die Betriebsgemeinschaft entscheidet auf Antrag des Treuhänders der Arbeit ein Ehrengericht. Da aber der Treuhänder der Arbeit in erster Linie für die Erhaltung des Arbeitsfriedens zu sorgen hat, ist er zum Versuche gehalten, erst zu beraten und zu erziehen, ehe die soziale Gerichtsbarkeit in Kraft tritt. Er soll die Gegensätze ausgleichen und die Schwierigkeiten überwinden. Da der Treuhänder der Arbeit der Regierung untersteht und an ihre Anweisungen und Richtlinien gebunden ist, übernimmt so in der nationalsozialistischen Wirtschaft der Staat durch die volle Verantwortlichkeit seines Treuhänders mittelbar selbst die Verantwortung für Recht und Unrecht.

Der Aufgabenkreis des Treuhänders der Arbeit besteht weiter darin, die Arbeitsbedingungen zu regeln. Auch hierfür finden wir im A.O.G. in einem besonderen Abschnitt Vorschriften niedergelegt. Durch den Treuhänder der Arbeit werden die Tarifordnungen festgesetzt und überwacht. War der Arbeitsvertrag vor der Machtergreifung ein schuldrechtlicher Tatbestand, so kann er nach dem Erlaß des A.O.G. durch die Einführung der Gefolgschaftstreue und der Sorgepflicht des Führers dem deutschrechtlichen Treudienstvertrag verglichen werden. Es ist klar, daß dieser Gesichtspunkt für die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses von großer Bedeutung ist, und es aus der rein materiellen Sphäre herausgehoben wird.

Damit hätten wir die wesentlichen Normen des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit kurz erörtert. Als Ganzes und in dem Geist betrachtet, der aus ihm spricht, stellt sich das A.O.G. dar als ein Gesetz, das in der Tat befähigt ist, das soziale Leben auf eine neue Grundlage zu stellen. Seine Durchführung hat den Klassenkampf, der unser Volk zerriß, beseitigt durch die Bildung der schaffenden Gemeinschaft. Eingeleitet hat es ferner einen geistigen Wandel in der sozialen Gesinnung, um sie der nationalsozialistischen Weltanschauung anzupassen.

c) Die nationalsozialistische Wirtschaftsverfassung im Rahmen der Spiethoff'schen Stillehre.

Einen guten Gesamtüberblick über die nationalsozialistische Wirtschaftsverfassung erhalten wir, wenn wir versuchen, die in den vorstehenden Seiten gefundenen Elemente des nationalsozialistischen Wirtschaftsdenkens mit dem Erkenntnismittel der Spiethoff'schen Stillehre zu verbinden und die bisherigen Ergebnisse an Hand der für die Festlegung der Wirtschaftsverfassung im Spiethoff'schen Sinne notwendigen Merkmalgruppe in ihrer arteigenen Gestaltung abzuwandeln.

Unter Wirtschaftsverfassung verstehen wir die von den politischen Organen gegebene Ordnung des Wirtschaftslebens. Sie wird ursächlich bedingt durch den Wirtschaftsgeist; d. h. durch die sittliche Zweckeinstellung und die seelischen Antriebe zum wirtschaftlichen Handeln. Stand im Kapitalismus als Gestaltung dieser beiden Merkmale die individualistische Zwecksetzung, das Erwerbsstreben, der Persönlichkeitsdrang und das Machtstreben des Einzelnen im Vordergrund, glaubte man nur durch möglichst weitgehende Förderung der Belange des Einzelnen das größte Wohlergehen der Volkswirtschaft, den größten Volkswohlstand erzielen zu können, so stellen wir als ursächliche Bedingtheit der nationalsozialistischen Wirtschaftsverfassung eine andere Gestaltung der beiden Merkmale fest.

Die sittliche Zweckeinstellung ist organisch, d. h. Ausgangspunkt ist nicht das Individuum, sondern die in der Volksgemeinschaft zusammengeschlossene Gesamtheit. Sie zu fördern, ist oberstes Prinzip. Der Einzelne ist sich bewußt, daß seine wirtschaftliche Tätigkeit sich erst dann für seinen eigenen Lebensbereich sinnvoll auswirkt, wenn sie der Gesamtheit dient und an den Interessen der Gesamtheit sich orientiert.

Als seelischen Antrieb zum wirtschaftlichen Handeln wird die Bedeutung des Erwerbsstrebens für die wirtschaftliche Entwicklung auch im universalistischen Sinne erkannt. Aber dieses Erwerbsstreben muß im Banne sittlicher Beweggründe zum wirtschaftlichen Handeln stehen. Pflichtgefühl gegenüber der Gemeinschaft, Ehrgefühl und Arbeitsfreude sind wohl die wichtigsten

seelischsten Antriebe, die hier zu nennen wären. Das schrankenlose Erwerbsstreben der kapitalistischen Wirtschaftsverfassung wird gehemmt nach dem Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz", wobei der Ton auf das „vor" zu legen ist; dem Eigennutz bleibt ein bestimmter Wirkungskreis vorbehalten; denn ohne Eigennutz, ohne Erwerbsstreben keine Privatinitiative, auf deren Förderung die nationalsozialistische Wirtschaft nicht verzichtet. Daß dieser Wirtschaftsgeist vom Staat durch wirtschaftliche und soziale Gesetzgebung geschützt wird, ergibt sich aus der universalistischen Zweckeinstellung; denn der Staat ist nur das ausführende Organ der Volksgemeinschaft.

Inwieweit diese ursächliche Bedingtheit der nationalsozialistischen Wirtschaftsverfassung bereits Wirklichkeit geworden ist, ist hier nicht zu erörtern; denn uns geht es hier darum, die theoretische Möglichkeit der Einbeziehung der nationalsozialistischen Wirtschaftsverfassung in das Merkmalschema zu zeigen.

Auf die Gestaltung der sittlichen Zweckeinstellung und der seelischen Antriebe haben die politischen Organe unmittelbar keinen Einfluß; d. h. eine bestimmte Gestaltung kann nicht von außen her erzwungen werden, sondern muß einer inneren Wandlung der wirtschaftenden Menschen entspringen.

Von der Grundlage der ursächlichen Bedingtheit aus regelt nun die Wirtschaftsverfassung die Eigentums-, Erzeugungs-, Verteilungs- und Arbeitsverfassung.

In der Eigentumsverfassung der nationalsozialistischen Wirtschaftsverfassung herrscht grundsätzlich der Gedanke des freien Sondereigentums an allen Gütern. Doch da die Volksgemeinschaft durch den Staat die Wirtschaft leitet und lenkt, hat das Privateigentum sich in den Dienst der Volksgemeinschaft zu stellen. Nur in diesem Rahmen ist das freie Sondereigentum an allen Gütern garantiert. Hier wird gewissermaßen der altgermanische Lehnsgedanke aufgegriffen; denn Lehen bedeutet Dienst an der Gemeinschaft.

Die Erzeugung der Güter erfolgt in freien Sonderwirtschaften für den Markt. Da aber nicht mehr einzig und allein der Gewinn das Ziel der Erzeugung ist, sondern die Bedeutung der Erzeugung für die Volksgemeinschaft, wird auch die Gütererzeugung nach

Maßgabe des vorhandenen, zu deckenden Bedarfs unter einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden müssen, kurz gekennzeichnet als freie geregelte Markterzeugung.

Die Verteilungsverfassung zeigt ein ähnliches Gepräge. Auch hier erfolgt eine Regelung des freien besonderen Entgelts, um die Güter dem Bedarf zu einem gerechten und angemessenen Preise zur Verfügung stellen zu können.

Auch die Arbeitsverfassung schließlich als letztes Merkmal der Wirtschaftsverfassung weicht in ihrer Gestaltung von der frei vertraglichen Form im Kapitalismus ab. Der freie Arbeitsvertrag wird geregelt durch den staatlichen Treuhänder der Arbeit.

3. Zusammenfassung des Ergebnisses im Hinblick auf die Bedeutung der Persönlichkeit in der nationalsozialistischen Wirtschaft.

Wir versuchten, die Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung in Staat und Wirtschaft zu zeigen und skizzierten die nationalsozialistische Wirtschaftsverfassung in ihren Grundlagen. Dabei zeigte sich schon, daß die Bedeutung der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft nicht allein von der Wirtschaft aus betrachtet werden darf, sondern daß es notwendig ist, den Wert der Persönlichkeit für die Wirtschaft aus dem überwirtschaftlichen Begriff der Volksgemeinschaft und aus der Ideologie der nationalsozialistischen Weltanschauung heraus zu erkennen.

Unsere Ausführungen über die nationalsozialistische Weltanschauung und die nationalsozialistische Wirtschaftsverfassung geben uns nun die Bausteine, um hier zusammenfassend die Bedeutung der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der nationalsozialistischen Wirtschaft erstehen zu lassen.

Daß die nationalsozialistische Weltanschauung neben dem Wert der Rasse auch die Bedeutung der Person erkennt und zu einem Grundpfeiler des ganzen Ideengebäudes macht, wird von A. Hitler ausdrücklich festgestellt [20]. Nicht die Masse ist es, der jegliche

[20] A. Hitler: Mein Kampf, S. 500.

Entwicklung auf irgendeinem Lebensgebiet zu verdanken ist, sondern einzig und allein die aus der Masse herausragende Persönlichkeit ist der Träger der Entwicklung und der Künder von Ideen, die der Menschheit neue Wege weisen. Eine gewisse Auslese der Persönlichkeit aus der Masse erfolgt schon durch den natürlichen Lebenskampf, und es ist eine wichtige Aufgabe für den Nationalsozialismus, diese Persönlichkeit im Geist der nationalsozialistischen Weltanschauung zu erziehen und in führende Stellen der Volksgemeinschaft einzusetzen. Der Staat als Organ der Volksgemeinschaft vermag dies aber nur dann zu erreichen, wenn seine ganze Organisation bis hinab zur kleinsten Gemeinde auf dem Grundsatz der Persönlichkeit aufgebaut ist, damit an leitende Stellen auch wirklich nur Männer treten, die sich auf Grund ihrer Leistung als Persönlichkeiten bewährt haben.

Im nationalsozialistischen Staatsorganismus gibt es keine Mehrheitsentscheide; wohl stehen der leitenden Persönlichkeit Ratgeber zur Seite. Die letzte Entscheidung aber trifft immer die leitende Person, die aber auch für ihren Entschluß die alleinige volle Verantwortung zu tragen hat. „Autorität jedes Führers nach unten und Verantwortlichkeit nach oben“ [21], das ist der Grundsatz, der die Volksgemeinschaft beherrschen muß.

Wird so der Gedanke der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung im ganzen Leben der Nation verankert, so muß die Bedeutung der Persönlichkeit auch für die Wirtschaft sehr groß sein; denn die Wirtschaft ist ein wesentlicher Teil der Volksgemeinschaft, die durch ein gutes Gemeinschaftsleben der Betriebe sehr gestärkt wird. Die Volkswirtschaft wird durch ihre Eingliederung in die Volksgemeinschaft aus einem vorwiegend wirtschaftlichen ein überwiegend politischer Begriff. Es entspricht deshalb noch nicht den Forderungen des Nationalsozialismus, wenn die Führer der Betriebe auf Grund ihrer produktiven Leistungen sich als Persönlichkeiten mit schöpferischer Initiative aus der Masse emporgerungen haben, sondern sie müssen sich ihrer politischen Sendung bewußt werden. Sie müssen von den überindividuellen Notwendigkeiten des Gemeinschaftslebens erfüllt sein. Erst dann

[21] A. Hitler: Mein Kampf, S. 501.

kann ihnen das Prädikat der Persönlichkeit gegeben werden, nicht schon, wie im Kapitalismus, bereits auf Grund privatwirtschaftlicher Erfolge.

Die Bedeutung der Persönlichkeit in der nationalsozialistischen Wirtschaft liegt darin, aus politischer Verantwortung im Betrieb tätig zu sein und der Gefolgschaft ein Vorbild nationalsozialistischer Pflichterfüllung. Der Unternehmer als Träger der Persönlichkeit in der Wirtschaft hat seine Aufgabe als eine Art Amt aufzufassen, das ihm von der Volksgemeinschaft übertragen worden ist. In seinem Betrieb muß er seine Persönlichkeit so auswirken lassen, daß die produktive Bereitstellung von Gütern und die Bildung der Betriebsgemeinschaft nach überindividuellen und überwirtschaftlichen Grundsätzen erfolgt.

Gerade diese Persönlichkeiten im nationalsozialistischen Sinne in der Wirtschaft sind es, die den vom Nationalsozialismus geforderten Wandel der sozialen Gesinnung durch ihr Beispiel und ihren Einfluß sehr beschleunigen können.

Daß der persönlichen Verantwortung in der nationalsozialistischen Wirtschaft eine hohe Bedeutung zukommt, ergibt sich mit der Einführung des Führerprinzips von selbst. Wie in der staatlichen Organisation, so ist auch in der Wirtschaft mit der alleinigen Bestimmungsbefugnis die volle Verantwortlichkeit des Einzelnen verbunden.

So rückt der Nationalsozialismus die Bedeutung der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft in ein neues Licht. Beruhte im Kapitalismus die Bedeutung der Persönlichkeit auf wirtschaftlichen Erfolgen, ohne Rücksicht darauf, mit welchen Mitteln sie erzielt worden waren; ja, ging man fast so weit, aus der Größe einer Unternehmung auf die Bedeutung des Leiters als Persönlichkeit zu schließen, so betrachtet der Nationalsozialismus die Persönlichkeit von der höheren Warte der Volksgemeinschaft aus. Nicht privatwirtschaftliche Erfolge oder große Ansammlung wirtschaftlicher Macht ist das wesentliche Kennzeichen der Persönlichkeit, sondern ihr Wille, ihre Fähigkeiten unbedingt in den Dienst der Volksgemeinschaft zu stellen, und auch nur innerhalb der dadurch bestimmten Grenzen des Strebens

nach privatwirtschaftlichen Erfolgen und wirtschaftlicher Macht sich zu halten, ist das Kennzeichen der Persönlichkeit.

So sehr die Wertung der Persönlichkeit durch den Nationalsozialismus abweicht von der Bedeutung, die ihr im Kapitalismus zuteil wurde, so nahe kommt sie der Stellung, die organisches Wirtschaftsdenken ihr einräumt. Und dies ist auch höchst erklärlich; ist doch der Ausgangspunkt des organischen Denkens und der nationalsozialistischen Welt- und Wirtschaftsauffassung beiden Anschauungen gemeinsam, nämlich die sinnvolle Eingliederung des Einzelnen in ein übergeordnetes Ganzes. So hat denn auch die nationalsozialistische Bewegung den organischen Gedanken, um den sich schon eine stattliche Zahl der besten deutschen Denker des vorigen Jahrhunderts bemüht hatte, wieder voll zur Geltung gebracht. Bei beiden Anschauungen steht ein Ideal im Mittelpunkt, dessen Verwirklichung — soweit man davon bei einem Ideal überhaupt sprechen kann — das Endziel aller Bestrebungen ist. Deshalb ist es verständlich, daß dieser idealen Grundeinstellung auch eine ideale Auffassung der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft entspricht.

Wir betonten schon an einer anderen Stelle, daß sowohl der Staat, wie die Wirtschaft, als auch die Finanzwirtschaft als Wirtschaft des Staates ihre wesentlichste Aufgabe darin sehen müssen, am nationalsozialistischen Ziel der Errichtung der wahren Volksgemeinschaft mitzuarbeiten und alle Kräfte auf dieses Ziel zu konzentrieren. Wir sahen ferner, daß im staatlichen Organismus wie in der Privatwirtschaft die große und überragende Bedeutung der Persönlichkeit klar erkannt wurde. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn auch, von der Warte der Volksgemeinschaft aus betrachtet, von seiten der Finanzwirtschaft alles getan wird, um die Stellung der Persönlichkeit in der Wirtschaft zu stärken und zu fördern.

Daß Möglichkeiten hierzu im Rahmen der Finanzpolitik gegeben sind, dies zu untersuchen, ist das Ziel des nun folgenden letzten Abschnitts.

IV. Die steuerpolitischen Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung zur Förderung der Persönlichkeit in der Wirtschaft.

1. Die Grundsätze der nationalsozialistischen Finanzpolitik. Übersicht über die steuerpolitischen Maßnahmen.

Entsprechend der Stellung der Finanzwirtschaft zur Volksgemeinschaft, gekennzeichnet durch die Einordnung der finanzwirtschaftlichen Tätigkeit in die Ganzheit des nationalen Lebens und ihre Ausrichtung im Dienst einer Förderung der Belange der Allgemeinheit, zeigt auch die Finanzpolitik, welche die Richtlinien angibt, nach denen die Finanzwirtschaft zu führen ist, den der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft arteigenen Charakter.

Durch die äußerst hohe finanzielle Belastung des deutschen Volkes, die der Weltkrieg verursachte, und durch die Inflation, die nach Beendigung des Kriegszustandes aus ihm entstand und in eine vollständige Zerrüttung der öffentlichen und privaten Finanzen mündete, sahen sich die Regierungen der Nachkriegszeit vor große und schwierige Aufgaben gestellt. Zwar wurde durch die Stabilisierung der völlige Staatsbankerott verhindert, aber die im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Versailler Diktats auftretende Belastung der privaten und öffentlichen Wirtschaft wirkte sich auch nach der Stabilisierung unheilvoll aus. Durch die politische Zersplitterung des deutschen Volkes in zahlreiche Parteien, die über Sein und Nichtsein der jeweiligen Regierung entschieden, entstand eine Interessenpolitik, die sich auch auf die Finanzpolitik ausdehnte. Waren wirklich einmal Männer an führender Stelle, die dem drohenden Unheil zu steuern versuchten, so konnten ihre Bemühungen sich nicht auswirken, da die parteigebundene Regierung, nur dem Namen nach vom Volk, in der Tat aber von Parlamentariern getragen, zu schwach war, derartige Bestrebungen zu

stützen; mußte sie doch gewärtig sein, über Nacht ihre Demission einreichen zu müssen.

So bleiben auch die beiden großen Finanzreformen der Nachkriegszeit ohne durchgreifenden Erfolg. Die Erzberger'sche Reform von 1919 war zudem, der sozialistischen Tendenz der Zeit entsprechend, stark besitzfeindlich. Sie war nur von der Ideologie dieser Zeit beherrscht, ohne den politischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Zeit Rechnung zu tragen. Die Popitz'sche Finanzreform von 1925, im Anschluß an die Stabilisierung entstehend, erkannte den Widersinn dieser sozialisierenden Tendenz; sie baute ein den Verhältnissen besser entsprechendes Steuersystem auf, konnte aber doch zur Beseitigung der wirtschaftlichen Not nicht allzuviel beitragen, da die Wurzel des Uebels in den politischen Verhältnissen lag, die sich erst mit dem Tag der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus grundlegend wandelten.

Nun erst bestand die Möglichkeit, von der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung aus, gestützt durch den Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus, zu einer sich der Ganzheit der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse anpassenden organischen Finanzreform zu kommen. So erwächst aus den Richtlinien des Reichsfinanzministers von Schwerin-Krosigk die dritte große Reform der Nachkriegszeit, ausgearbeitet von Reinhardt, getragen von nationalsozialistischem Geist und von hohem Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Volksgemeinschaft. Staat, Wirtschaft und Finanzwirtschaft greifen sinnvoll ineinander mit dem alleinigen Ziel, die Belange der Allgemeinheit zu fördern; und die Grundsätze der nationalsozialistischen Finanzpolitik sind die Richtlinien für die Finanzwirtschaft, um dieses Ziel zu erreichen.

Je mehr wir uns der Neuzeit nähern, um so mehr wird die Finanzpolitik zur Steuerpolitik, da der ständig wachsende Staatsbedarf nur durch die Beiträge aller Mitglieder der Volksgemeinschaft, die dazu wirtschaftlich in der Lage sind, gedeckt werden kann. Die übrigen Möglichkeiten der Beschaffung von Mitteln für die Befriedigung öffentlicher Zwecke, wie Gebühren, Beiträge, Erwerbseinkünfte treten in ihrem Ausmaß den Steuereinnahmen gegenüber weit in den Hintergrund. So wird die Finanzpolitik im modernen Staat überwiegend zur Steuerpolitik. Als weiterer

wichtiger Zweig der Finanzpolitik steht dann neben ihr die Politik des Schuldenwesens; denn auch für die Anleiheaufnahme und -verwendung bedarf es besonderer Richtlinien, die im nationalsozialistischen Volksstaat natürlich auch nur vom Standpunkt der Gemeinschaftsförderung erlassen werden.

Uns interessieren hier die Grundsätze nationalsozialistischer Steuerpolitik, von denen, wie wir sehen werden, eine Förderung des Wertes der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft erstrebt wird.

Oberster Grundsatz der nationalsozialistischen Steuerpolitik ist die Rechtfertigung der Steuer als sittliche Pflicht der Mitglieder der Volksgemeinschaft, zur Deckung der Ausgaben beizutragen, die der Staat als Organ der Volksgemeinschaft in der Förderung ihrer Belange machen muß; denn der Einzelne ist auf das Gliedsein einer organisierten Vielheit von Personen angewiesen. „Ohne Steuern kein Staat, und ohne Staat keine Daseins- und Entwicklungsmöglichkeit des Volkes, der Familie und der Einzelpersonen.“ [22] Der Gerechtigkeit der Besteuerung entspricht es, wenn jeder nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Deckung der Staatsausgaben herangezogen wird und wenn diese Leistungsfähigkeit in Form einer progressiv wachsenden Skala der Steuersätze ausgeschöpft wird.

Ferner ergeben sich dann noch folgende Grundsätze. [23]

I. Gewährung von Steuervergünstigungen, welche die Deckung eines vorhandenen Bedarfs anregen, und durch die eine Nachfragesteigerung nach Gütern und Leistungen erzielt wird, aus der als weitere Folge eine Verminderung der Arbeitslosigkeit entsteht. Durch solche Maßnahmen wachsen die Einkommen, die Steuerkraft wird gestärkt, und auf der anderen Seite sinkt der Finanzbedarf, der zur Bestreitung der Arbeitslosenunterstützung notwendig ist. So wird durch Steuervergünstigungen eine wirtschaftsbelebende und wirtschaftsfördernde Wirkung erzielt und gleichzeitig das durch die Vergünstigung entstandene Weniger an Steueraufkommen durch die Einkommensstärkung überkompensiert.

---

[22] F. Reinhardt: Die neuen Steuergesetze, S. 2.

[23] F. Reinhardt: Die neuen Steuergesetze, S. 3.

II. Allgemeine Senkung oder Beseitigung von Steuern, soweit dadurch eine ähnliche Wirkung, wie eben dargelegt, erreicht werden kann.

III. Umbau der Steuern nach bevölkerungspolitischen Grundsätzen. Dies bedeutet eine Entlastung der für die Erhaltung und Stärkung des Bestandes der Glieder der Volksgemeinschaft besonders wichtigen kinderreichen Familien und eine stärkere Belastung der ledigen Volksgenossen, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit größer ist, da sie keine Ausgaben für Ernährung, Kleidung und Erziehung von Kindern haben. Im übrigen aber müssen sie die Bedeutung der kinderreichen Familien für die Volksgemeinschaft im Sinne des „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" einsehen.

IV. Allgemeine Senkung oder Beseitigung von Steuern, wenn sich der Steuerbedarf vermindert. Dieser Grundsatz entspricht dem Bestreben, nur unumgänglich notwendige öffentliche Zwecke zu befriedigen, deren Gemeinschaftsbedeutung so groß ist, daß ihre Dringlichkeit allen übrigen individuellen Bedürfnisbefriedigungen vorgeht.

V. Umbau der Steuern zum Zweck der Heraushebung des Wertes der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft.

Das ist der Grundsatz, mit dem wir uns im folgenden eingehend zu befassen haben.

Mit Ausnahme des vierten Grundsatzes, dessen Verwirklichung noch zurückgestellt werden mußte, da der unumgänglich notwendige Steuerbedarf eine Senkung und Beseitigung von Steuern in diesem Sinne noch nicht zuließ, ist durch die mehr oder weniger weitgehende Umsetzung der übrigen Grundsätze in die Praxis die organische Steuerreform tatkräftig in Angriff genommen.

So entspricht dem ersten Grundsatz z. B. die Gewährung von Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen, die Steuererleichterungen auf dem Gebiete der Einkommen- und Körperschaftsteuer für Instandsetzungen und Ergänzungen gewerblicher Betriebe, sowie für Unternehmen, die sich mit der Entwicklung neuer wirtschaftswichtiger Verfahren und Erzeugnissen befassen.

Der zweite Grundsatz wurde in die Tat umgesetzt durch die Beseitigung der Kraftfahrzeugsteuer, die Senkung der Umsatzsteuer

für die Landwirtschaft, sowie durch die Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer und der Grundsteuer für älteren Neuhausbesitz und durch die Senkung der Abgaben zur Arbeitslosenhilfe.

Auf der Grenze zwischen der Durchführung des zweiten und dritten Grundsatzes steht das Gesetz zur Förderung der Eheschließungen, durch dessen Auswirkung sowohl ein arbeitsbeschaffender wie ein bevölkerungspolitischer Effekt erzielt wird.

Der dritte Grundsatz findet Anwendung im Einkommen-, Bürger- und Vermögensteuergesetz, sowie im Gesetz über die Anderung der Erbschaftssteuer.

Die Durchführung des fünften Grundsatzes schließlich ist Gegenstand der folgenden Ausführungen.

2. Die Förderung der Persönlichkeit durch die nationalsozialistische Steuerpolitik.

a) Die Wertung der Kapital- und Personalgesellschaft in der Zeit vor und nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus.

Die mit dem Vordringen der kapitalistischen Wirtschaftsweise einsetzende stürmische Entwicklung der Volkswirtschaft, die sich vor große Aufgaben gestellt sah, deren Durchführung zwar hohe Gewinne abzuwerfen versprach, andererseits aber auch einen enormen Kapitalaufwand bedingte, machte es notwendig, nach Möglichkeiten Ausschau zu halten, um diesen Kapitalbedarf rasch befriedigen zu können.

Da der Einzelne nur in seltenen Fällen über so viel Kapital verfügte, das zur Durchführung großer Projekte notwendig war, lag es nahe, daß mehrere Kapitalgeber zusammentraten, um gemeinsam die „neue Kombination" zur Durchführung zu bringen. Je größer die zu bewältigenden Aufgaben wurden, um so mehr wurde dieses System der Kapitalbeschaffung ausgedehnt, und es entstand eine neue Unternehmungsform, die Kapitalgesellschaft, die als G.m.b.H. die Unternehmungsform für mittlere Betriebe wurde, die dann aber in der Form der Aktiengesellschaft zur Möglichkeit der

Kapitalbeschaffung in ganz großem Stil ausgebaut wurde. Beide Unternehmungsformen bestanden und bestehen nebeneinander, wobei es jedoch nicht ausgeschlossen war, daß eine G.m.b.H. in eine A.G. umgewandelt wurde.

Durch die Ausbildung und Ausdehnung der Kapitalgesellschaften wurde das Kapital durch weitgehende Stückelung der Anteile, in dem Bestreben, möglichst viele Kapitalteilchen der Wirtschaft zuzuführen, gewissermaßen „demokratisiert".

Ohne das Bestehen der Kapitalgesellschaft als Unternehmungsform hätte die Entwicklung der Großindustrie, der Montan- und Maschinenindustrie, der Elektrizitätswirtschaft, der chemischen Industrie, der Schiffahrtsgesellschaften usw. niemals derartige Fortschritte machen können.

Demgegenüber trat die Personalgesellschaft in der kapitalistischen Zeit weit in den Hintergrund und blieb im wesentlichen auf Handwerks-, kleine Industrie-, Handelsunternehmen und Genossenschaften beschränkt.

Den deutlich sichtbaren Vorteilen, die die Wahl der Kapitalgesellschaft — und vor allem die der A.G. — als Unternehmungsform mit sich brachte, standen aber auch große Nachteile gegenüber. Durch die Demokratisierung des Kapitals war der einzelne Kapitalgeber nicht mehr wie in der Personalgesellschaft so unmittelbar mit dem Unternehmen verhaftet. Für die Art der Unternehmungsleistung interessierte er sich in den seltensten Fällen. Ihm kam es in der Hauptsache darauf an, entweder eine möglichst hohe Dividende aus seinem Aktienbesitz zu erzielen, oder aus Kursdifferenzen Spekulationsgewinne zu machen.

So mußte naturnotwendig im Wirtschaftsleben gewisse Anonymität und Verantwortungslosigkeit entstehen.

Diese Tendenz machte sich in Deutschland vor allem in der Nachkriegszeit geltend; denn die Zahl der Aktiengesellschaften schwoll gewaltig an. Während des Währungszerfalls nämlich wurde die Form der A.G. in steigendem Maße auch für kleinere Betriebe als Unternehmungsform gewählt und die Personalgesellschaft noch mehr in den Hintergrund gedrängt. So stieg die Zahl der Aktiengesellschaften im Deutschen Reich von 5139 im Jahre 1913 auf

17 074 im Jahre 1924[24]. Das Motiv hierzu lag im wesentlichen wohl im spekulativen Charakter der Inflation begründet, ließen sich doch durch geschickte Manipulationen ungeheure Gewinne erzielen. Brachen auch nach der Inflation viele Gründungen zusammen, so bot der Handel in Unternehmungspapieren auch in der Folgezeit immer noch große Möglichkeiten, und eine Reform des Verhältnisses von Kapitalgesellschaft und Personalgesellschaft wurde immer dringender notwendig. Verschiedentlich wurde von staatlicher Seite versucht, der sich immer mehr als Verfallserscheinung dokumentierenden Anonymität in der Wirtschaft zu steuern, so z. B. in der Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931; aber eine grundlegende Besserung des bestehenden Zustandes wurde nicht erreicht. Den Unternehmungen schien die Kapitalgesellschaft die Rettung aus großer Kapitalnot zu sein, ferner ergaben sich aber auch bei ihrer Wahl als Unternehmungsform aus der damaligen Ausgestaltung des Steuersystems gewisse Vergünstigungen gegenüber der Personalgesellschaft.

Um die vor der Machtübernahme bestehenden Verhältnisse durch einige Zahlen zu illustrieren, sei die folgende Tabelle angeführt. Es bestanden in Deutschland im Jahre 1932 nicht weniger als 9634 Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von 22,264 Milliarden. Der Größe nach gliederten sich diese wie folgt[25]:

Grundkapital von RM	bis RM	Anzahl	Gesamtkapital RM
5 000	50 000	1252 = 13%	22,6 Mill. = 0,1%
50 000	100 000	1221 = 12,7%	71 „ = 0,3%
100 000	500 000	3159 = 32,8%	721,4 „ = 3,2%
500 000	1 000 000	1225 = 12,7%	795 „ = 3,6%
1 000 000	3 000 000	1635 = 17%	2 575 „ = 11,6%
3 000 000	20 000 000	964 = 10%	6 207 „ = 27,9%
über	20 000 000	178 = 1,8%	11 872 „ = 53,3%
		9634	22 264 Milliarden

[24] W. Kisskalt: Die A.G. im nationalsozialistischen Staat, S. 1137.

[25] Vgl. W. Kisskalt: Die A.G. im nationalsozialistischen Staat, S. 1138.

Wie auf so vielen anderen Gebieten, so erfolgten auch hier durchgreifende Maßnahmen erst, nachdem der Nationalsozialismus zum Sachwalter der Belange des nationalen Lebens geworden war. Es galt, die Anonymität zu beschränken, sollte das Führerprinzip in der Wirtschaft wirklich durchgesetzt werden, das sich nur entfalten konnte, wenn die Betriebsgemeinschaft gegen spekulative Eingriffe geschützt wurde.

Der Nationalsozialismus wendet sich nicht grundsätzlich gegen das Bestehen von Kapitalgesellschaften, insbesondere der A.G.; er erkennt ihre Bedeutung da voll und ganz an, wo es sich darum handelt, große Aufgaben durchzuführen, die der Volksgemeinschaft förderlich sein werden. Darüber hinaus ist aber eine Beschränkung der Zahl der A.G. durchaus notwendig.

Um in geeigneten Fällen die Abkehr von anonymen Gesellschaftsformen zu erleichtern und ihren Ersatz durch Personalgesellschaften zu fördern, in denen die Persönlichkeit des Unternehmers sich viel besser auswirken kann, wurde deshalb das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 erlassen. In der Personalgesellschaft sind Leiter und Inhaber meist identisch und es besteht deshalb bei dieser Unternehmungsform eine größere Gewähr für eine gewissenhafte und verantwortungsbewußte Führung im Dienst der Volksgemeinschaft, als dies in einer verbeamteten Aktiengesellschaft der Fall sein wird.

Ein besonderer Anreiz zur Umwandlung wird nun noch geboten durch den gleichzeitigen Erlaß des Gesetzes über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften. Durch dieses Gesetz trägt, wie schon oben erwähnt, die nationalsozialistische Steuerpolitik der Förderung der Persönlichkeit Rechnung, sowie ferner durch eine bestimmte Ausgestaltung der Vermögen- und Kapitalverkehrsteuer.

b) Das Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften (Steuerumwandlungsgesetz).

aa) Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften als Motive für Steuererleichterungen.

Wenn eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine G.m.b.H. auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften (kurz Umwandlungsgesetz genannt) sich in eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts umwandelt, werden Steuererleichterungen gewährt.

Dasselbe gilt, wenn eine am 1. Juli 1934 bestehende Aktiengesellschaft aufgelöst und ihr Vermögen im Wege der Liquidation auf die Gesellschafter übertragen wird oder wenn das Vermögen einer Aktiengesellschaft, die vor dem 1. Juli 1934 aufgelöst worden ist, nach diesem Stichtag im Wege der Liquidation auf die Gesellschafter übertragen wird.

Im eigentlichen Gesetz war der Kreis der Kapitalgesellschaften, denen bei Umwandlung bezw. Auflösung Steuererleichterungen zu gewähren sind, auf die Aktiengesellschaft beschränkt. In der zweiten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz wurde der Kreis ausgedehnt auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die G.m.b.H. und in der dritten Durchführungsverordnung schließlich auch noch auf die bergrechtliche Gewerkschaft.

Diese vier Gesellschaftsformen faßt das Gesetz als Kapitalgesellschaften zusammen.

Dieser Begriff der Kapitalgesellschaft ist enger als derjenige, der dem Kapitalverkehrsteuergesetz zugrunde liegt, wo auch die Kolonialgesellschaften, die Reichsbank, sowie unter bestimmten Voraussetzungen juristische Personen und Personenvereinigungen als Kapitalgesellschaften gelten.

So ist der Begriff der Kapitalgesellschaft, die dem Steuerumwandlungsgesetz unterliegt, genau begrenzt.

Neben dieser sachlichen Einschränkung steht eine zeitliche Begrenzung; denn nach § 3 des Steuerumwandlungsgesetzes kommen die steuerlichen Erleichterungen nur in Betracht, wenn die Kapital-

gesellschaften am 1. Juli 1934 bestanden haben und ihre Umwandlung und Auflösung bis zum 31. Dezember 1936 erledigt ist. Diese Frist ist durch die vierte Durchführungsverordnung bis zum 30. Juni 1937 verlängert worden.

Zwischen dem Umwandlungsgesetz und dem Steuerumwandlungsgesetz bestehen enge Beziehungen. Denn das Umwandlungssteuerrecht begünstigt nur Umwandlungen, die nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes durchgeführt worden sind. Um dem Grundsatz der Rechtssicherheit Rechnung zu tragen, ist eine derartige Verbindung der beiden Gesetze unbedingt erforderlich.

Indem das Steuerumwandlungsgesetz auch Steuererleichterungen gewährt bei Auflösung von Kapitalgesellschaften auf dem Wege der Liquidation, geht es über die im Umwandlungsgesetz nur vorgesehene Auflösung ohne Liquidation hinaus. Dies ist aber insofern notwendig, um auch solchen Kapitalgesellschaften in steuerlicher Hinsicht einen Anreiz zur Auflösung zu geben, die nicht in irgendeiner Form weiter bestehen wollen, sondern die vorhaben, das Vermögen der Unternehmung aufzulösen und auf die Gesellschafter zu übertragen.

Der Kreis der Kapitalgesellschaften ist derselbe, der für Steuererleichterungen bei der Umwandlung in Frage kommt. Nach § 2 Satz 2 der zweiten Durchführungsverordnung können Steuererleichterungen bei der Auflösung auch dann gewährt werden, wenn das Vermögen einer Kapitalgesellschaft, die vor dem Stichtag aufgelöst worden ist, nach dem Stichtag im Wege der Liquidation auf die Gesellschafter übertragen wird. Deshalb kommen auch alle die Kapitalgesellschaften in den Genuß der steuerlichen Erleichterungen, die sich in Liquidation befinden; nur darf nach herrschender Auffassung die Vermögensverteilung bis zum Stichtag noch nicht in Angriff genommen sein.

Im folgenden wollen wir nun die tatsächlichen Steuererleichterungen im einzelnen näher untersuchen.

bb) Die Steuererleichterungen im einzelnen.

Gesellschaftsteuer. Nach der bis zum 31. Dezember 1934 gültigen Regelung über die Kapitalverkehrsteuer mußte bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personalgesell-

schaft eine Gesellschaftsteuer entrichtet werden. Hier tritt nun nach dem Steuerumwandlungsgesetz eine Erleichterung ein, indem der Umwandlungsakt einer Kapitalgesellschaft in eine neu zu errichtende Personalgesellschaft gesellschaftsteuerfrei bleibt. Nach dem neuen Kapitalverkehrsteuergesetz von 1934, in Kraft getreten mit dem 1. Januar 1935, wird jedoch für Personalgesellschaften überhaupt keine Gesellschaftsteuer erhoben. Die Bestimmung des Steuerumwandlungsgesetzes bezieht sich also nur auf solche Umwandlungen, die in der Zeit vom Erlaß dieses Gesetzes (7. Juli 1934) bis zum Inkrafttreten des neuen Kapitalverkehrsteuergesetzes erfolgt sind. Wichtig ist, daß die Steuererleichterung nur gewährt wird, wenn mit der Umwandlung gleichzeitig die Neuerrichtung einer Personalgesellschaft verbunden ist. Wird eine Kapitalgesellschaft in eine bereits bestehende Personalgesellschaft umgewandelt, oder erfolgt die Umwandlung durch Vermögensübertragung unter Ausschluß der Liquidation auf den Hauptgesellschafter oder alleinigen Gesellschafter, so liegt hier kein Vorgang vor, der gesellschaftsteuerpflichtig wäre.

Das Steuerumwandlungsgesetz bezieht sich nur auf die Gesellschaftsteuer, nicht jedoch auf die mit ihr sonst oft zusammen genannte Urkunden- bezw. Börsenumsatzsteuer. Wohl wird nach § 36 des Urkundensteuergesetzes eine Personalgesellschaft von dieser Steuerpflicht befreit, wenn ihre Errichtung mit der gleichzeitigen Umwandlung einer Kapitalgesellschaft identisch ist.

Grunderwerbsteuer. Gerade die Grunderwerbsteuer ist wegen ihrer verhältnismäßigen Höhe besonders für Kapitalgesellschaften, die über großen Grundstücksbesitz verfügen, ein starker Hemmschuh für die Umwandlung. Das Steuerumwandlungsgesetz sieht deshalb auch auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer Steuererleichterungen vor.

Um jedoch Steuerumgehungen zu verhindern, die z. B. dadurch entstehen könnten, daß auch andere Personen, die an der umzuwandelnden Gesellschaft am 1. Juli 1934 nicht beteiligt waren, Grundstücke grunderwerbsteuerfrei übernehmen könnten, sieht das Steuerumwandlungsgesetz nicht einen völligen Verzicht auf die Erhebung der Grunderwerbsteuer vor, sondern begrenzt die Befreiung von der Grunderwerbsteuer. Es sollen nur solche Ver-

schiebungen im Grundeigentum steuerlich begünstigt werden, die direkt mit der Umwandlung zusammenhängen.

Das Gesetz betrachtet den Grundstücksbesitz einer Kapitalgesellschaft als anteilmäßiges Eigentum der einzelnen Gesellschafter. Nur soweit dieses Verhältnis in der zur Personalgesellschaft umgewandelten Kapitalgesellschaft nach der Umwandlung erhalten bleibt, wird die Steuererleichterung bezüglich der Grunderwerbsteuer gewährt. Drei Punkte sind mithin für die Gewährung der Steuererleichterung von Wichtigkeit: Der Stichtag (1. Juli 1934), das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter an den Grundstücken bei der Umwandlung und das Beteiligungsverhältnis nach der Umwandlung.

Die folgenden drei Fälle sind im Gesetz vorgesehen:

1. Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Personalgesellschaft.
2. Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Uebertragung des Vermögens auf eine bereits bestehende Personalgesellschaft.
3. Die Auflösung einer Kapitalgesellschaft durch Liquidation und die Uebertragung der Grundstücke auf die Gesellschafter.

Im ersten Fall erfolgt eine völlige Befreiung von der Grunderwerbsteuer, wenn das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter vor und nach der Umwandlung das gleiche ist. Hat sich das Beteiligungsverhältnis verschoben, sind also die Gesellschafter der Personalgesellschaft am Grundstücksbesitz in einem höheren Maße beteiligt, als dies in der Kapitalgesellschaft der Fall war, so wird die Grunderwerbsteuer nach Maßgabe dieser Erhöhung erhoben.

Zur Erläuterung seien zwei Beispiele angeführt aus dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften vom 9. März 1935 [26].

„An einer Aktiengesellschaft sind am 1. Juli 1934 (Stichtag) 2 Gesellschafter je zur Hälfte beteiligt. Am 1. Oktober 1935 beschließen sie, eine Offene Handelsgesellschaft zu errichten, an deren Vermögen jeder von ihnen zur Hälfte beteiligt sein

[26] Reichssteuerblatt 1935, S. 449.

soll, und das Vermögen der Aktiengesellschaft auf die Offene Handelsgesellschaft zu übertragen (Umwandlung). Am 1. Dezember 1935 wird der Umwandlungsbeschluß eingetragen. Mit der Eintragung ins Handelsregister geht das Vermögen der Aktiengesellschaft, zu dem auch ein Grundstück gehört, auf die Offene Handelsgesellschaft über. Für den Grundstücksübergang von der Aktiengesellschaft auf die Offene Handelsgesellschaft wird Grunderwerbsteuer nicht erhoben.

An einer Aktiengesellschaft mit 100 000 RM Grundkapital sind am 1. Juli 1934 (Stichtag) A und B mit je 500 000 RM Aktien beteiligt. Am 1. Oktober 1935 verkauft A dem B Aktien im Nennbetrage von 400 000 RM. Am 1. November 1935 beschließen A und B, eine Offene Handelsgesellschaft zu errichten, an deren Vermögen A mit 10%, B mit 90% beteiligt sein soll. Gleichzeitig beschließen sie, das Vermögen der Aktiengesellschaft, zu dem auch ein Grundstück gehört, auf die Offene Handelsgesellschaft zu übertragen (Umwandlung). Am 1. Dezember 1935 wird der Umwandlungsbeschluß eingetragen. Mit der Eintragung ins Handelsregister geht das Eigentum am Grundstück von der Aktiengesellschaft auf die Offene Handelsgesellschaft über. Für den Grundstücksübergang sind $^4/_{10}$ der Grunderwerbsteuer zu erheben, da B an der Aktiengesellschaft am Stichtag mit 50% beteiligt war, während er an der Offenen Handelsgesellschaft mit 90% beteiligt ist."

Im zweiten Fall erfolgt eine völlige Befreiung von der Grunderwerbsteuer, wenn die Gesellschafter der Personalgesellschaft am Vermögen der Personalgesellschaft im Zeitpunkt der Umwandlung im gleichen Verhältnis beteiligt sind, wie die Gesellschafter der Kapitalgesellschaft am Vermögen der Kapitalgesellschaft am 1. Juli 1934. Auch für diesen Tatbestand finden sich im Erlaß des Reichsfinanzministers einige Beispiele [27]:

„Alleinige Inhaberin sämtlicher Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Offene Handelsgesellschaft. Am Vermögen der Offenen Handelsgesellschaft sind am 1. Juli 1934 (Stichtag) 2 Gesellschafter je zur Hälfte beteiligt. Am

[27] Reichssteuerblatt 1935, S. 449.

1. Oktober 1935 wird die Uebertragung des Vermögens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu dem ein Grundstück gehört, auf die Offene Handelsgesellschaft beschlossen (Umwandlung). Die Umwandlung wird am 1. November 1935 eingetragen. Mit der Eintragung in das Handelsregister geht das Eigentum am Grundstück von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die Offene Handelsgesellschaft über. Für den Grundstücksübergang wird Grunderwerbsteuer nicht erhoben.

Alleinige Inhaberin sämtlicher Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Offene Handelsgesellschaft. Am Vermögen der Offenen Handelsgesellschaft sind am 1. Juli 1934 (Stichtag) A und B je zur Hälfte beteiligt. Am 1. Oktober 1935 vereinbaren sie, daß A am Vermögen der Offenen Handelsgesellschaft nur noch mit 10%, B dagegen mit 90% beteiligt sein soll. Am 1. November 1935 wird die Uebertragung des Vermögens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die Offene Handelsgesellschaft beschlossen (Umwandlung). Der Umwandlungsbeschluß wird am 1. Dezember 1935 eingetragen. Mit der Eintragung ins Handelsregister geht das Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu dem ein Grundstück gehört, auf die Offene Handelsgesellschaft über. Für den Grundstücksübergang werden $^4/_{10}$ der Grunderwerbsteuer erhoben, weil am Stichtag B mit 50% an der Offenen Handelsgesellschaft beteiligt war, während er zur Zeit der Umwandlung mit 90% an ihr beteiligt ist.

Alleinige Inhaberin sämtlicher Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Offene Handelsgesellschaft. Am Vermögen der Offenen Handelsgesellschaft waren am 1. Juli 1934 (Stichtag) A und B je zur Hälfte beteiligt. Am 1. Oktober 1935 vereinbarten A und B und C, daß A aus der Offenen Handelsgesellschaft ausscheidet und daß an seine Stelle C in die Offene Handelsgesellschaft eintritt. Am 1. November 1935 wird die Uebertragung des Vermögens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die Offene Handelsgesellschaft beschlossen (Umwandlung). Die Umwandlung wird am 1. Dezember 1935 ins Handelsregister eingetragen. Mit der Eintragung geht das Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu

dem ein Grundstück gehört, auf die Offene Handelsgesellschaft über. Für den Grundstücksübergang von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die Offene Handelsgesellschaft werden $^5/_{10}$ der Grunderwerbsteuer erhoben, weil zur Zeit der Umwandlung C mit 50% an der Offenen Handelsgesellschaft beteiligt ist, während er am Stichtag noch nicht beteiligt war."

Im dritten Fall fällt die Grunderwerbsteuer weg, wenn auf den einzelnen Gesellschafter nicht mehr an Grundstückswerten übertragen wird, als seinem Anteil an dem Grundstücksbesitz der Kapitalgesellschaft entsprach. Zur Erläuterung diene wieder die Beispielbildung in dem bereits zitierten Erlaß des Reichsfinanzministers:

„An einer Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung sind am 1. Juli 1934 (Stichtag) 2 Gesellschafter je zur Hälfte beteiligt. Bei der Liquidation übernehmen die Gesellschafter das Gesellschaftsgrundstück als Miteigentümer je zur Hälfte. Grunderwerbsteuer wird nicht erhoben.

A ist am 1. Juli 1934 alleiniger Inhaber der Anteile an einer Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung, zu deren Vermögen zwei gleichwertige Grundstücke gehören. Am 1. Oktober 1935 tritt er die Hälfte seiner Anteile an B ab. Bei der Auflösung der Gesellschaft im Jahre 1936 übernimmt jeder Gesellschafter ein Grundstück. Der Erwerb des Grundstücks durch A ist steuerfrei, für den Erwerb des Grundstücks durch B wird Grunderwerbsteuer erhoben."

Im Zusammenhang mit den Steuererleichterungen, die das Steuerumwandlungsgesetz vorsieht, stehen die Fragen, ob die Steuererleichterungen auch auf die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer, auf die Wertzuwachssteuer und auf die Gewerbeanschaffungsteuer auszudehnen sind.

Zur Grunderwerbsteuer erheben die Gemeinden und Länder Zuschläge bis zu 2 v.H. Nach § 38 Abs. 4 Satz 1 des Finanzausgleichgesetzes müssen die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer in demselben Verhältnis ermäßigt werden, in dem die Grunderwerbsteuer selbst erleichtert wird.

Die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer mußten also schon auf Grund des Finanzausgleichgesetzes in den Fällen fortfallen, in denen keine Grunderwerbsteuer gemäß dem Steuerumwandlungsgesetz erhoben wird. Außerdem findet sich aber eine analoge Bestimmung im § 5 der zweiten Durchführungsverordnung zum Steuerumwandlungsgesetz, der ferner dasselbe bestimmt für die Wertzuwachssteuer und die Gewerbeanschaffungsteuer.

Nun kann es aber vorkommen, daß ein Grundstück, das auf Grund des Steuerumwandlungsgesetzes wertzuwachssteuerfrei auf eine Personalgesellschaft übergegangen ist, später weiter verkauft wird.

Da der erste Besitzübergang steuerfrei war, da er auf der steuerlich erleichterten Umwandlung einer Kapitalgesellschaft beruhte, knüpft die Zuwachssteuer bei der zweiten Veräußerung an den Grundstückspreis an, der beim letzten steuerpflichtigen Besitzübergang bestand. So wird also bei erneutem Verkauf eines Grundstücks, das aus der steuerlich erleichterten Umwandlung einer Kapitalgesellschaft stammt, nachträglich die nach dem Steuerumwandlungsgesetz in Wegfall gekommene Wertzuwachssteuer doch noch erhoben.

Diesem Standpunkt der Steuerpraxis stimmt der Kommentar zum Steuerumwandlungsgesetz (Crisolli-Groschuff-Kaemmel)[28] nicht zu. Es wird dort die Auffassung vertreten, daß eine derartige Aufhebung der Wertzuwachssteuerfreiheit dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung des Steuerumwandlungsgesetzes nicht entsprechen würde, der doch einen Anreiz zur möglichst weitgehenden Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften bilden soll. Abgesehen von der Einengung der Vorschrift des Steuerumwandlungsgesetzes werde aber ferner eine Rechtsunsicherheit geschaffen, indem die Reichssteuergesetzgebung durch Bestimmungen der Länder und Gemeinden beeinflußt werde, was dem staatsrechtlichen Aufbau im nationalsozialistischen Sinne nicht entspreche.

Diese Ansicht hat zweifellos viel für sich und verdient, in die Praxis umgesetzt zu werden.

---

[28] Crisolli-Groschuff-Kaemmel: Umwandlung und Löschung von Kapitalgesellschaften, S. 275.

Die Gewerbeanschaffungsteuer wird von Gemeinden erhoben, von dem bei der Veräußerung von Grundstücken mit übertragenen Grundstückszubehör. Auch diese Steuer wird nach § 4 der zweiten Durchführungsverordnung zum Steuerumwandlungsgesetz nicht erhoben, soweit die Grunderwerbsteuer nicht erhoben wird.

Bei Crisolli wird in diesem Zusammenhang dann noch die Frage aufgeworfen, ob im Falle der Umwandlung eines in Kapitalgesellschaftsform bekleideten Gaststätten- oder Hotelbetriebes in eine Personalgesellschaft die Steuererleichterung der Steuerumwandlungsgesetze auch auf die Schankerlaubnissteuer auszudehnen sei. Man kommt zu der Auffassung, daß vom steuerrechtlichen Standpunkt aus eine Erleichterung nicht gewährt werden kann, da die Schankerlaubnissteuer im Steuerumwandlungsgesetz nicht benannt ist.

Umsatzsteuer. Hier liegen die Verhältnisse, die zur Steuererleichterung führen, eindeutig und klar fest. Denn das Gesetz besagt, daß die Umsatzsteuer nicht erhoben wird, wenn bei der Umwandlung oder Auflösung einer Kapitalgesellschaft ihr Vermögen auf eine Personalgesellschaft oder auf die Gesellschafter übertragen wird. Weder spielt das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter eine Rolle, noch wird sonst eine Einschränkung gemacht.

Im Steuerumwandlungsgesetz mußte diese Bestimmung enthalten sein; denn nach dem neuen Kapitalverkehrsteuergesetz ist die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personalgesellschaft kapitalverkehrsteuerfrei und hätte somit der Umsatzsteuer unterworfen werden können, gerade wie sie nach dem alten Kapitalverkehrsteuergesetz kapitalverkehrsteuerpflichtig von der Umsatzsteuer befreit war.

Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer. In den §§ 7 und 8 der zweiten Durchführungsverordnung des Steuerumwandlungsgesetzes werden die Steuererleichterungen geregelt, welche die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer betreffen. Die auf diesem Gebiet vorgesehenen Steuervergünstigungen für Umwandlungen bezw. Auflösungen von Kapitalgesellschaften sind sehr wesentlich, da bei allen Kapitalgesellschaften, mit Ausnahme der sogen. Grundstücksgesellschaften, bei

denen natürlich die Grunderwerbsteuer und die bei ihr zu erzielenden Erleichterungen die Hauptrolle spielen, der Entschluß zur Umwandlung bezw. Auflösung weitgehend von der Höhe der dabei entstehenden Einkommen- und Körperschaftsteuer beeinflußt wird. So steht und fällt geradezu die Möglichkeit der Umwandlung bezw. Auflösung einer Kapitalgesellschaft mit der Art und Weise, wie die steuerliche Behandlung des Einkommens vorgenommen wird, und eine Kapitalgesellschaft wird sich um so eher zur Umwandlung bezw. Auflösung entschließen, je erträglicher die Regelung der Einkommen- und Körperschaftsteuer für diesen Fall gestaltet wird.

Ohne die Vorschriften des Steuerumwandlungsgesetzes über Erleichterungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer stünden der Umwandlung von Kapitalgesellschaften große Schwierigkeiten gegenüber; denn nach den allgemeinen Steuernormen würde eine Umwandlung oder Auflösung alle stillen Reserven ans Tageslicht bringen und der Körperschaftsteuer unterwerfen. Dasselbe würde von allen Gewinnen gelten, die zur Zeit der Umwandlung bereits bestehen, aber noch nicht realisiert sind; ferner könnte für die Gesellschafter durch die Auflösung einer Kapitalgesellschaft ein einkommenspflichtiger Tatbestand entstehen. Berücksichtigt man dies und die hohen Steuersätze der Einkommen- und Körperschaftsteuer, so treten die sich der Umwandlung oder Auflösung einer Kapitalgesellschaft von der Einkommen- und Körperschaftsteuer aus entgegentretenden Schwierigkeiten deutlich hervor. Da die §§ 7 und 8 der zweiten Durchführungsverordnung des Steuerumwandlungsgesetzes diese Hindernisse beseitigen, darf man diese Paragraphen wohl als das Kernstück der Steuerumwandlungsgesetzgebung ansprechen.

Im einzelnen ergeben die §§ 7 und 8 der zweiten Durchführungsverordnung folgende Regelung der fraglichen Tatbestände: Nach §§ 14 und 15 des Körperschaftsteuergesetzes von 1934 müssen bei der Umwandlung bezw. Auflösung einer Kapitalgesellschaft die stillen Reserven gesetzlich aufgelöst und mit 20% besteuert werden.

Hier greift das Steuerumwandlungsgesetz ein und bestimmt, daß, soweit das Vermögen der Kapitalgesellschaft in ein inländisches Betriebsvermögen eines oder mehrerer Gesellschafter übertragen wird, die stillen Reserven überhaupt nicht aufgelöst zu werden

brauchen, indem man in der Bewertung entsprechend verfährt, oder daß, falls die stillen Reserven aufgelöst werden, sie nur mit einem Drittel des normalerweise fälligen Satzes der Körperschaftsteuer erfaßt werden.

Der Begriff „Wirtschaftsgüter", den das Steuerumwandlungsgesetz benutzt, umfaßt nicht nur die wirtschaftlichen Sachgüter, sondern auch Rechte.

Wie erwähnt, sind die Steuererleichterungen davon abhängig, daß der Vermögensübergang in ein „inländisches" Betriebsvermögen erfolgt. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß der Inhaber der Unternehmung Ausländer ist. Gehen nun als Folge der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft Wirtschaftsgüter in das Betriebsvermögen der Gesellschafter bezw. einer Personalgesellschaft über, so muß man einen Unterschied machen hinsichtlich der Besteuerung des sog. laufenden Gewinns und des durch die Umwandlung bezw. Auflösung entstehenden Gewinns, und bei der Besteuerung des letzteren ist wieder zu trennen in Wirtschaftsgüter, die mindestens seit dem Ende des Wirtschaftsjahres 1934 zum Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft gehört haben, und in Wirtschaftsgüter, die nach dem Ende des Wirtschaftsjahres 1934 von der Kapitalgesellschaft angeschafft und hergestellt worden sind.

Der sogen. laufende Gewinn, d. i. der bis zur Uebertragung aus der Betriebsgebarung der Kapitalgesellschaft sich ergebende Gewinn (§ 7 Abs. 3 2. D.VO.). Er wird aufgewiesen in der Schlußbilanz der Kapitalgesellschaft und ist nach § 7 Abs. 3 2. D.VO. in vollem Umfang zur Körperschaftsteuer heranzuziehen. Steht einem oder dem alleinigen Gesellschafter der umgewandelten oder aufgelösten Kapitalgesellschaft aus seiner Beteiligung an der Kapitalgesellschaft an diesem Gewinn ein Anteil zu, so ist dieser Anteil nach den allgemeinen Vorschriften einkommensteuerpflichtig. In allen Fällen jedoch, in denen der laufende Gewinn nicht ausgeschüttet wurde, sondern in die Umwandlung bezw. Auflösung hineingeht, bestimmt der Erlaß des Reichsfinanzministers vom 3. Februar 1936[29] wie folgt: „Im Interesse der Förderung der

[29] Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. 2. 1936 über steuerliche Zweifelsfragen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften, Reichssteuerblatt 1936, S. 129.

Auflösung und Umwandlung bin ich damit einverstanden, daß die Anteile der Gesellschafter an dem Gewinn des letzten Wirtschaftsjahres nur in den seltenen Fällen nach den allgemeinen Vorschriften zur Einkommensteuer herangezogen werden, in denen eine Gewinnausschüttung beschlossen und tatsächlich durchgeführt worden ist. Wird dagegen der im letzten Wirtschaftsjahr erzielte Gewinn nicht ausgeschüttet, sondern nach dem Umwandlungs- oder Auflösungsbeschluß zusammen mit dem übrigen Vermögen der Kapitalgesellschaft auf die Gesellschafter der Kapitalgesellschaft oder auf eine aus ihnen bestehende Personalgesellschaft übertragen, so gelten auch für diesen Teil des übertragenen Vermögens die Steuererleichterungen des § 7 der zweiten Durchführungsverordnung zum Steuerumwandlungsgesetz. Danach wird eine durch die Uebertragung entstehende Einkommensteuer nach § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berechnet und nur in Höhe eines Drittels erhoben."

Um den durch die Umwandlung bezw. Auflösung entstehenden Gewinn festzulegen, ist neben der Schlußbilanz der Kapitalgesellschaft, die den laufenden Gewinn zeigt, eine Umwandlungsbilanz aufzustellen. Die Differenz der Vermögenswerte ergibt den Uebertragungsgewinn. Eine Ermäßigung der Körperschaftsteuer um zwei Drittel tritt nur für die Besteuerung des Uebertragungsgewinnes ein, der durch den Uebergang von Wirtschaftsgütern entsteht, die mindestens seit dem Ende des Wirtschaftsjahres 1934 zum Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft gehört haben.

Im § 7 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 2 der zweiten Durchführungsverordnung dienen die bei der Ermittlung des Uebertragungsgewinnes unterlegten Bewertungsmaßstäbe auch für die Errechnung der Einkommensteuer des übernehmenden Gesellschafters. Eine durch die Uebertragung entstehende Einkommensteuer wird nach § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berechnet und zu einem Drittel erhoben.

Neben der Erleichterung der Körperschaftsteuer der umgewandelten bezw. aufgelösten Kapitalgesellschaft und der Vergünstigung bei der Einkommensteuer des übernehmenden Gesellschafters entstehen beim Uebergang von Wirtschaftsgütern in das Betriebsvermögen nach § 7 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 Ziff. 3 der zweiten

Durchführungsverordnung ferner Steuererleichterungen auf dem Gebiet der Gewerbesteuer. Die Erleichterung bezieht sich auf die Gewerbesteuer des übernehmenden Gesellschafters oder der Personalgesellschaft. Diese durch die Uebertragung entstehende Gewerbesteuer wird nur zu einem Drittel erhoben. Im Erlaß des preußischen Finanzministers vom 25. Juli 1935 [30] finden sich hierzu folgende Beispiele:

„Das Unternehmen der aufgelösten oder umgewandelten Kapitalgesellschaft geht unter, und die Wirtschaftsgüter der Kapitalgesellschaft gehen auf ein schon bestehendes gewerbesteuerpflichtiges Unternehmen über, dessen Betrieb ohne wesentliche Aenderung fortgeführt wird.

Für das letzte Wirtschaftsjahr der umzuwandelnden oder aufzulösenden Kapitalgesellschaft wird eine Gewerbe(ertrag)steuer nicht mehr erhoben. Eine Gewerbesteuer infolge der Uebertragung der Wirtschaftsgüter auf das übernehmende Unternehmen (Personalgesellschaft oder Gesellschafter der bisherigen Kapitalgesellschaft) ergibt sich in allen den Fällen, in denen die bisherige Beteiligung an der aufgelösten oder umgewandelten Kapitalgesellschaft bei dem Uebernehmer niedriger angesetzt war, als die Werte, die jetzt nach den Vorschriften des § 7 angesetzt sind. Der sich hieraus ergebende Betrag unterliegt der Gewerbesteuer, die Steuer selbst wird aber nur in Höhe eines Drittels erhoben. Die Steuerberechnung, die dem Grundgedanken nach verhältnismäßig einfach, in der praktischen Anwendung aber verhältnismäßig verwickelt ist, ist in verschiedenen Beispielen im Erlaß im einzelnen dargestellt.

Das Unternehmen der umgewandelten oder aufgelösten Kapitalgesellschaft wird mit den Wirtschaftsgütern, die auf die übernehmenden Gesellschafter übergegangen sind, unverändert fortgeführt.

Hier ist für die Gewerbe(ertrag)steuer davon auszugehen, daß das Unternehmen lediglich in neuer Rechtsform fortgesetzt wird, daß der Inhaberwechsel daher steuerlich ohne Belang ist und daß das Unternehmen für jedes Rechnungsjahr nach dem

---

[30] Finanzministerialblatt 1935, S. 112 ff.

Ertrag zu veranlagen ist, den es in dem voraufgegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr erbracht hat. Soweit der Gewerbeertrag des Wirtschaftsjahres, in dem der Uebergang auf den neuen Inhaber stattgefunden hat, auf die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit nach § 7 zurückzuführen ist (also vor allem auf die Auflösung von stillen Reserven), wird die Gewerbesteuer nur in Höhe eines Drittels erhoben. Die Berechnung der Steuer ist hier sowohl dem Wesen wie der praktischen Durchführung nach viel verwickelter als im ersten Fall. Für die Darstellung im einzelnen wird auf die Beispiele des Erlasses verwiesen.

Die Kapitalgesellschaft wird aufgelöst oder umgewandelt und die Wirtschaftsgüter werden von den Gesellschaftern übernommen, die mit ihnen ein neues, gewerbesteuerpflichtiges Unternehmen eröffnen.

Hier wird eine Gewerbesteuer für das aufgelöste oder umgewandelte Unternehmen nach dem Ergebnis des letzten Wirtschaftsjahres nicht mehr erhoben. Für den Uebernehmer kommt eine Gewerbesteuer, die durch die Uebertragung entstanden wäre, nicht in Frage. Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Gesellschafter, der die Wirtschaftsgüter der aufgelösten oder umgewandelten Kapitalgesellschaft übernimmt, zwar bisher einen Gewerbebetrieb hatte, ihn aber infolge der Uebernahme der Wirtschaftsgüter so wesentlich umgestaltet, daß er im Sinne des Gewerbesteuerrechts als ein neuer Betrieb anzusehen ist. (Bei dem neu eröffneten oder dem zu einem neuen Betrieb umgestalteten Betrieb stellt sich die Uebernahme der Wirtschaftsgüter der Kapitalgesellschaft als Einlage und nicht als Ertrag dar.)“

Neben der bis jetzt erörterten Möglichkeit, daß bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft Wirtschaftsgüter in ein Betriebsvermögen übernommen werden, besteht die zweite, daß Vermögensgegenstände in ein Privatvermögen übertragen werden. Geregelt wird sie in § 8 der zweiten Durchführungsverordnung, soweit eine Auflösung einer Kapitalgesellschaft die Ursache des Vermögensüberganges ist. Um aber die Umwandlung der Kapitalgesellschaf-

ten weitgehend zu fördern, hat der Reichsfinanzminister [31] verfügt, daß auch bei Umwandlung einer Kapitalgesellschaft, bei der das Vermögen ganz oder teilweise in Privatvermögen übergeht, die steuerlichen Erleichterungen des § 8 der zweiten Durchführungsverordnung gewährt werden. Es ist also grundsätzlich möglich, daß das Vermögen einer Kapitalgesellschaft bei der Umwandlung bezw. Auflösung zum Teil in ein Betriebsvermögen und zu einem anderen Teil in ein Privatvermögen übergehen kann. Der Steuerpflichtige muß sich entscheiden, welche Vermögensteile in das Betriebs- und welche in das Privatvermögen übernommen werden sollen.

Für die Umwandlung in Privatvermögen ist von der Kapitalgesellschaft eine Bilanz aufzustellen, in der alle Posten mit dem gemeinen Wert einzusetzen sind. Dies ist in § 8 Abs. 1 der zweiten Durchführungsverordnung ausdrücklich gefordert. Der gemeine Wert ist der Preis, der bei einem Verkauf der zu übertragenden Wirtschaftsgüter zu erzielen wäre (§ 10 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes). Nach dieser Bewertung errechnet sich die Körperschaftsteuer, die nicht ermäßigt wird. Eine Ausnahme bildet der Uebergang von Wirtschaftsgütern in das Privatvermögen bei der Umwandlung einer Grundstücksgesellschaft. Hier wird nach dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 9. 3. 1935 Abschnitt III Abs. 1 die Körperschaftsteuer von dem Gewinn, der durch die Uebertragung der Grundstücke entsteht, auf die Hälfte ermäßigt. Dafür tritt aber für den die Wirtschaftsgüter in sein Privatvermögen übernehmenden Steuerpflichtigen eine volle Befreiung von der Einkommensteuer ein, soweit es sich um Wirtschaftsgüter handelt, die seit dem Ende des Wirtschaftsjahres 1934 zum Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft gehört haben.

cc) Zusammenfassung.

Unsere Ausführungen versuchten zu zeigen, wie der Grundsatz der nationalsozialistischen Steuerpolitik vom Umbau der Steuern zum Zweck der Heraushebung des Wertes der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft im einzelnen

[31] Erlaß des Reichsfinanzministers vom 28. Juni 1935, Reichssteuerbl. 1935, S. 944.

durch das Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften verwirklicht worden ist.

Die vielen steuerrechtlichen Tatbestände, die in diesem Zusammenhang zu behandeln waren, bringen es mit sich, daß die Uebersicht über die tatsächlich gewährten Steuererleichterungen vielleicht etwas verloren gehen kann. Um dies zu verhüten, seien hier die wesentlichen Steuervergünstigungen nochmals kurz zusammengefaßt.

Bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personalgesellschaft fällt die Entrichtung der Gesellschaftsteuer fort. Ebenfalls wird die Grunderwerbsteuer, die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer, die Wertzuwachssteuer und die Gewerbeanschaffungsteuer nicht erhoben. Ferner kommt auch die Erhebung der Umsatzsteuer in Fortfall. Große Ermäßigungen bis zu ⅔ konzediert das Gesetz auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer, und von der Einkommensteuer findet unter gewissen Bedingungen eine völlige Befreiung statt.

So wird vom Gesetzgeber alles getan, um durch die Stärkung der Personalgesellschaft, durch Gewährung steuerlicher Vergünstigungen bei der Umwandlung bezw. Auflösung von Kapitalgesellschaften der Bedeutung der Persönlichkeit in der Wirtschaft im nationalsozialistischen Sinne zu entsprechen.

c) Persönlichkeitsförderung durch das Vermögensteuergesetz.

Ergänzt wird das Steuerumwandlungsgesetz hinsichtlich der Förderung des Wertes der Persönlichkeit in der Wirtschaft durch Begünstigung der Personalgesellschaft als Unternehmungsform durch verschiedene Bestimmungen des neuen Vermögensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 [32].

Nach dem alten Vermögensteuergesetz von 1925 waren die Personalgesellschaften selbständig steuerpflichtig. Die Personalgesellschaftsanteile gehörten nicht zum steuerpflichtigen Vermögen der

[32] RGBl. I, 1052.

Gesellschafter. Dies ist im neuen Vermögensteuergesetz geändert. Die Anteile der Personalgesellschaft zählen zum Vermögen des Gesellschafters und unterliegen zusammen mit diesem Vermögen der Vermögensteuer. Nur so ist es möglich, zwecks Veranlagung des Gesellschafters einer Personalgesellschaft über den Umfang seines gesamten Vermögens eine Vorstellung zu bekommen. Ferner gelangt aber auch der Gesellschafter jetzt durch die Einbeziehung seines Anteils in sein Vermögen in den Genuß der ihm nach § 5 des Vermögensteuergesetzes zustehenden Freibeträge; denn nach der alten Regelung war er zwar von seinem Vermögen aus unter Umständen nicht vermögensteuerpflichtig, wohl aber mit seinem Anteil an der Gesellschaft. Sobald dieser Anteil zu seinem Vermögen zählt, fällt er jedoch unter die vermögensteuerfreibleibenden Beträge.

Ein weiterer Anreiz zur Wahl der Personalgesellschaft als Unternehmungsform bilden die Bestimmungen des Vermögensteuergesetzes über die Mindestbesteuerung bei Kapitalgesellschaften.

Gemäß dem Vermögensteuergesetz von 1925 unterlag eine Kapitalgesellschaft nur dann der Vermögensteuer, wenn ihr Vermögen den Betrag von 20 000 RM überstieg. Alle kleinen Kapitalgesellschaften waren demnach vermögensteuerfrei. Um nun diese Gesellschaften zu veranlassen, ihre der nationalsozialistischen Auffassung unerwünschte Unternehmungsform zu ändern, die Anonymität aufzugeben und in die Form der Personalgesellschaft mit voller Verantwortung der Einzelpersönlichkeit überzugehen, legt das neue Vermögensteuergesetz nach § 6 der Besteuerung unbeschränkt steuerpflichtiger Kapitalgesellschaften, das sind alle die, die im Inland ihren Sitz haben, ein Mindestvermögen zugrunde. Es wird dabei angenommen, daß jede Aktiengesellschaft ein Mindestvermögen von 50 000 RM und jede G.m.b.H. ein Mindestvermögen von 20 000 RM besitzt. Da der Steuersatz der Vermögensteuer $5^0/_{00}$ beträgt, ist jede Kapitalgesellschaft mit einem Mindestsatz vermögensteuerpflichtig. Er beträgt für eine Aktiengesellschaft 250 RM, für eine G.m.b.H. 100 RM. Dieser Betrag ist in jedem Fall zu entrichten, falls das Vermögen innerhalb der Mindestgrenze liegt.

d) Weitere Möglichkeiten der Persönlichkeitsförderung durch die nationalsozialistische Steuerpolitik.

Mit der Behandlung des Steuerumwandlungsgesetzes, den Aenderungen der Vermögensteuergesetzgebung und dem bereits im Rahmen des Steuerumwandlungsgesetzes erwähnten Ausschluß der Personalgesellschaften von der Gesellschaftsteuer nach dem neuen Kapitalverkehrsteuergesetz sind die unmittelbar mit dem Grundsatz der nationalsozialistischen Steuerpolitik zur Förderung des Wertes der Persönlichkeit in der Wirtschaft zusammenhängenden Steuererleichterungen und Begünstigungen der Personalgesellschaft erschöpft.

Durch die Steuerreform vom 16. Oktober 1934 ist aber auch eine mittelbare Begünstigung der Personalgesellschaft erzielt worden, indem die Kapitalgesellschaft, soweit sie bestehen bleibt, in vielen Fällen einer erheblichen Mehrbelastung ausgesetzt ist. Man kann wohl sagen, daß heute die Form der Kapitalgesellschaft keine wesentlichen Steuervorteile mehr bietet. Soweit dies noch in geringem Umfang der Fall ist, wird dieser Vorteil durch eine Schlechterstellung in einer anderen Beziehung überkompensiert.

So sind z. B. die Aktien und Anteile einer Kapitalgesellschaft heute in ihrer vollen Höhe vermögensteuerpflichtig, während sie es früher nur zur Hälfte waren.

Zu betonen ist ferner, daß bei der Kapitalgesellschaft durch Körperschaftsteuer und Einkommensteuer grundsätzlich eine Doppelbesteuerung erzielt werden soll. So werden alle Gewinne zunächst von der 20% betragenden Körperschaftsteuer erfaßt, und die Dividende unterliegt dann beim Aktien- oder Anteilbesitzer nochmals einer Besteuerung durch die Einkommensteuer. Auch diese Schlechterstellung soll zur Umwandlung führen. Geschieht dies nicht, so haben die Eigentümer der Kapitalgesellschaft eben die Mehrbelastung zu tragen.

Es ist mit der nationalsozialistischen Welt- und Wirtschaftsauffassung unverträglich, wenn die als Kapitalgesellschaft getarnte Einmanngesellschaft im Wirtschaftsleben auftritt, wie dies früher oft aus steuerlichen Gründen geschah. Auch hier muß jedoch be-

tont werden, daß der Nationalsozialismus die Kapitalgesellschaft als Unternehmungsform nicht grundsätzlich ablehnt, sondern mit ihrem Bestehen, wenn die wirtschaftliche Notwendigkeit es erfordert, einverstanden ist.

Ob der nationalsozialistische Staat sich mit diesen Benachteiligungen der Kapitalgesellschaft und Bevorzugungen der Personalgesellschaft begnügen wird, darüber kann hier kein Urteil gefällt werden. Aber die Tendenz der Förderung des Wertes der Persönlichkeit durch steuerpolitische Maßnahmen tritt ja auch jetzt schon deutlich hervor.

Eine weitere Möglichkeit, die Zahl der Kapitalgesellschaften zu beschränken, wird wahrscheinlich entstehen durch die geplante Reform des Aktienrechts. Die Forderungen, die der mit der Vorbereitung dieser Reform betraute Ausschuß der Akademie für deutsches Recht stellt, laufen darauf hinaus, eine starke Erhöhung der Mindestkapitalgrenze für Aktiengesellschaften vorzunehmen, die bei etwa 500 000 RM liegen soll. Dadurch würde eine große Zahl von Aktiengesellschaften gezwungen werden, ihre Gesellschaftsform zu ändern. Ferner soll das Mehrstimmrecht abgeschafft und die kleine Stückelung der Anteile vermieden werden, indem der Mindestbetrag der Aktie mit 1000 RM festgesetzt werden soll.

Um die Anonymität in etwa zu beseitigen, fordert der Ausschuß schließlich für die Aktionäre die Möglichkeit, sich namentlich in ein Buch eintragen zu lassen.

Durch alle diese Maßnahmen der Einschränkung der Kapitalgesellschaft als Unternehmungsform wehrt sich der nationalsozialistische Staat gegen eine sich hinter anonymen Gesellschaftsformen versteckende, unsolide Geschäftsgebarung. Wer in der Wirtschaft tätig ist, soll auch im vollen Umfang für seine Tätigkeit verantwortlich gemacht werden können.

Hiermit ist die Behandlung der steuerpolitischen Maßnahmen, soweit sie die Persönlichkeitsförderung betreffen, abgeschlossen. Wir sahen, wie der Nationalsozialismus mit allen Mitteln danach strebt, auch vom Gebiet der Steuerpolitik aus, der Bedeutung der Persönlichkeit in der Wirtschaft gerecht zu werden. Er erkennt klar, daß die Wiedergewinnung der verschütteten Erkenntnis vom eigentlichen Wert der Persönlichkeit für die Wirtschaft und damit

auch für die Volksgemeinschaft von großer Wichtigkeit ist. Die Steuerpolitik muß deshalb diesen Tatbestand unbedingt berücksichtigen und tut dies auch,wie der Umfang der oben eingehend erörterten Maßnahmen zeigt, recht nachdrücklich.

So gliedert sich die nationalsozialistische Steuerpolitik würdig ein in die Reihe der übrigen Maßnahmen, die, bedingt durch die tief im organischen Denken wurzelnde nationalsozialistische Weltanschauung, der Bedeutung der Persönlichkeit in der Wirtschaft diejenige Stellung einräumt, die ihr, erkennt man einmal ihren Wert für die Wirtschaft an, unwidersprochen zukommt.

Schluß.

Wir haben versucht, die Bedeutung der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft des Dritten Reiches zu würdigen. Dadurch, daß wir auch für die Zeit des Kapitalismus untersuchten, welcher Wert der Persönlichkeit beigemessen wurde, glauben wir, eine Vertiefung des eigentlichen Inhalts der zu lösenden Aufgabe erreicht zu haben.

War die Bedeutung der Persönlichkeit im Kapitalismus nur an den Rentabilitätserfolg geknüpft, und führten Ermüdungs- und Entartungserscheinungen des kapitalistischen Systems zu einer Schwächung der Persönlichkeitsbedeutung auch in diesem Sinne, so ist es das unbestreitbare Verdienst des Nationalsozialismus, vom Boden seiner Weltanschauung aus in Verbindung mit steuerpolitischen Maßnahmen, die Persönlichkeit und die persönliche Verantwortung in der Wirtschaft nicht mehr einzig und allein in einer mehr oder weniger großen wirtschaftlichen Macht zu begründen, sondern in einen überwirtschaftlichen Rahmen hineinzustellen.

So begegnen sich organische und nationalsozialistische Anschauung in dem Bestreben, die Bedeutung der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft vom Organismus der Volksgemeinschaft aus zu verstehen und zu würdigen, wie es organischem Denken entspricht.

Es ging uns darum, das Grundsätzliche herauszustellen und die erzielten Erfolge auf dem beschrittenen Wege zu kennzeichnen.

Daß der Nationalsozialismus auch auf dem Gebiet der Persönlichkeitsförderung erst am Anfang der praktischen Durchsetzung seiner idealen Forderungen steht, ist aus der verhältnismäßig kurzen Zeit, die seit der Machtergreifung verstrichen ist, durchaus verständlich.

Viele Jahre werden noch nötig sein, bis die vom Nationalsozialismus geforderte neue geistige Einstellung Gemeingut aller Volksgenossen geworden ist. Aber die bereits erzielten Erfolge deuten darauf hin, daß das nationalsozialistische Ideal sich, wie in allen Bereichen des Lebens, so auch in der wirtschaftlichen Sphäre durchsetzen wird.

Schrifttum.

Beckerath, Herbert, von: Kräfte, Ziele und Gestaltungen in der deutschen Industriewirtschaft. Jena 1922.

— Der moderne Industrialismus. Jena 1930.

Bente, Hermann: Organisierte Unwirtschaftlichkeit. Jena 1929.

Boesler, Felix: Die deutsche Finanzwirtschaft seit 1933. Weltwirtschaftl. Archiv, 42. Bd. Jena 1935.

Bonn, M.: Das Schicksal des deutschen Kapitalismus. Berlin 1930.

Brentano, Lujo: Der Unternehmer. Berlin 1907.

Brönner, H.: Die Besteuerung der Unternehmungsformen und der Umwandlungen. Leipzig 1936.

Bruck, W. F.: Die wandelnde Rolle von Unternehmerbild und -funktion. Schmollers Jahrb. 56. Jahrg. 6. Heft.

Clausing, G.: Die wirtschaftlichen Wechsellagen von 1919—1932. Jena 1933.

Crisolli-Groschuff-Kaemmel: Umwandlung und Löschung von Kapitalgesellschaften. Leipzig 1937.

Crisolli, K. H.: Das Recht der G. m. b. H. Nationalsoz. Handbuch für Recht und Gesetzgebung von Dr. Hans Frank. München 1935.

Degenfeld-Schonburg, F. von: Der Unternehmer. Staatslexikon, Freiburg 1932.

— Die Unternehmerpersönlichkeit in der modernen Volkswirtschaft. Schmollers Jahrb. 1929, 53. Jahrg.

Eheberg, K. Th. von: Steuer. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1926, Bd. 7.

— Finanzwissenschaft. Leipzig u. Erlangen 1922.

Fischer, O. Chr.: Unternehmerpersönlichkeit im Wechsel der Zeit. Der deutsche Volkswirt, 10. Jahrg. Nr. 22.

Fried, Ferdinand: Das Ende des Kapitalismus. Jena 1931.

Fritzsche, H.: Die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutze der Wirtschaft. Nationalsoz. Handb. für Recht und Gesetzgebung von Dr. Hans Frank. München 1935.

Gerhardt, J.: Unternehmertum und Wirtschaftsführung. Tübingen 1930.

Goerdeler, H.: Die Persönlichkeit in der Wirtschaft. Berliner Börsenzeitung vom 11. I. 1936.

Hitler, Adolf: Mein Kampf. München 1934.

Häussermann, E.: Der Unternehmer. Stuttgart 1932.

Kapitalbildung und Steuersystem. Verhandlungen und Gutachten der Konferenz von Eilsen. Berlin 1930.

Kempf, H.: Nationalsozialistisches Steuerwesen. Berlin 1933.

Kisskalt, W.: Die Aktiengesellschaft im nationalsozialistischen Staat. Nationalsoz. Handb. f. Recht u. Gesetzgebung von Dr. Hans Frank. München 1935.

Lampe, A.: Neue Verteidigung der Einkommensteuer. Finanzarchiv, Bd. 3. Tübingen 1935.

Lehmann, B.: Die Umwandlung der Kapitalgesellschaft. Die deutsche Volkswirtschaft, 6. Jahrg. 1937, Heft 3.

Mahn, K.: Sicherheit in der Besteuerung. Der deutsche Volkswirt. 10. Jahrg. Nr. 37.

Mannstaedt, H.: Finanzbedarf und Wirtschaftsleben. Jena 1922.

Mantey-Kemnitz: Reichssteuergesetze. Berlin 1932.

Mansfeld, W.: Die Ordnung der nationalen Arbeit. Nationalsoz. Handb. für Recht und Gesetzgebung von Dr. Hans Frank. München 1935.

Mombert, P.: Besteuerung und Volkswirtschaft. Karlsruhe 1922.

Marx, Karl: Das Kapital. Leipzig 1929.

Moeller, H.: Wirtschaftspolitische Prinzipien. Finanzarchiv, Bd. 3.

Pinner, F.: Deutsche Wirtschaftsführer. Charlottenburg 1924.

Poerschke, St.: Die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit. Nationalsoz. Handbuch für Recht und Gesetzgebung von Dr. Hans Frank. München 1935.

Popitz, J.: Die deutschen Finanzen 1918—1928. (Die Finanzpolitik seit 1918.) 10 Jahre deutsche Geschichte 1918—1928. Berlin 1928.

— Einkommensteuer. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 3.

Pütz, Th.: Das Bild des Unternehmers in der Nationalökonomie. Versuch einer aufbauenden Kritik. Jena 1935.

Rath, K.: Die Aufgabe einer Selbstbesinnung der Finanzwissenschaft. Finanzarchiv Bd. 3.

Reinhardt, F.: Die neuen Steuergesetze. Berlin 1934.

— Finanz- und Steuerpolitik im nationalsoz. Staat. Berlin 1934.

— Die neuesten gesetzlichen Maßnahmen zur Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften. Deutsche Steuerzeitung und Wirtschaftl. Beobachter 1934, Nr. 18.

Reupke, H.: Der Nationalsozialismus und die Wirtschaft. Berlin 1931.

Ritschl, H.: Die Wandlungen des deutschen Steuersystems von 1913 bis 1928 in ihrem Einfluß auf die Kapitalbildung. Berlin 1930.

Röpke, W.: Finanzwissenschaft. Berlin 1929.

Schacht, H.: Führerpersönlichkeiten in der Wirtschaft. Köln. Ztg. vom 9. 7. 1936.

Schumpeter, J.: Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. München und Leipzig 1931.

— Unternehmer. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 8.

Schultze, E.: Organisatoren und Wirtschaftsführer. Leipzig 1923.
Schwerin-Krosigk, von: Wirtschaft und öffentliche Finanzen. Leipzig 1934.
— Steuerpolitik. Die deutsche Volkswirtschaft. 6. Jahrg. 1937, Heft 1.
Sombart, W.: Der Bourgeois. München und Leipzig 1913.
— Der moderne Kapitalismus. Leipzig 1902.
— Der kapitalistische Unternehmer. Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik. Tübingen 1909.
— Deutscher Sozialismus. Berlin-Charlottenburg 1934.
— Kapitalismus. Handwörterbuch der Soziologie. Stuttgart 1931.
Spann, O.: Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1933.
Spiethoff, A.: Krisen Handwörterb. der Staatswissenschaften.
— Die allgemeine Volkswirtschaftslehre als geschichtliche Theorie. Die Wirtschaftsstile. Schmollers Jahrb. 1933, 56. Jahrg.
Terhalle, F.: Leitfaden der deutschen Finanzpolitik. München u. Leipzig 1936.
— Deutschlands Finanznot. Berlin 1931.
Veiel, O.: Steuerpolitik im nationalsoz. Deutschland. Nationalsoz. Handbuch für Recht und Gesetzgebung von Dr. Hans Frank. München 1935.
Vierkandt, A.: Gegenwart. Kultur des 19. Jahrh. und der Gegenwart. Handwörterb. d. Soziologie. Stuttgart 1931.
Vleugels, W.: Die Kritik am wirtschaftlichen Liberalismus in der Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre. München u. Leipzig 1935.
— Die Volkswirtschaftslehre als politische Oekonomik und die formale Wirtschaftstheorie. Stuttgart 1936.
— Die Masse. München 1930.
Weber, A.: Das Ende des Kapitalismus. München 1929.
Wiedenfeld, K.: Das Persönliche im modernen Unternehmertum. Leipzig 1911.
— Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer. Gotha 1925.
Wilken, F.: Organische Finanzreform. Finanzarchiv Bd. 3.
— Die Besteuerung der Einkommens- und Kapitalverwendung. Neue Methoden zur Vermeidung wirtschaftswidriger Steuerwirkungen. Finanzarchiv Bd. 3.
Würdinger, H.: Grundfragen zur Reform der Einzelunternehmung und der Personalgesellschaft. Nationalsoz. Handbuch für Recht und Gesetzgebung von Dr. Hans Frank. München 1935.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Deutsche Steuerzeitung.

Die Deutsche Volkswirtschaft.

Der Deutsche Volkswirt.

Reichsgesetzblatt.

Reichssteuerblatt.

Lebenslauf.

Am 31. Mai 1911 wurde ich in Neumünster in Holstein als Sohn des Kaufmanns Max Hoch und seiner Ehefrau Hanna, geb. Evers, geboren. Ich bin arischer Abstammung und evangelischer Konfession. Ostern 1930 legte ich am Deutschen Kolleg zu Bad Godesberg die Reifeprüfung ab. Im Sommer-Semester 1931 begann ich mein volkswirtschaftliches Studium an der Universität München. Es folgte im S.-S. 1932 und W.-S. 1932/33 ein Studienaufenthalt in Genf. Im S.-S. 1933 setzte ich mein volkswirtschaftliches Studium an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn fort und bestand dort am 20. Dezember 1934 die Diplomprüfung für Volkswirte. Am 12. November 1937 promovierte ich an der Universität Bonn.

Herrn Prof. Dr. W. Vleugels möchte ich an dieser Stelle für die wohlwollende Unterstützung bei der Abfassung der vorliegenden Abhandlung meinen aufrichtigen Dank abstatten.

Neumünster, im November 1937.

Hans Hoch.